A. Diss. 3517

Abhandlung der Frage: Ob das Sakermentiren strafbar sei?

Angestellet

von

Johann Heinrich Geras,

Jur. C.

Freystadt und Sorau,

bei Gottlob Hebold 1764.

STAATL.BIBLIOTHEK

Geneigter Leser!

Je älter die Welt wird, desto klüger und geschickter werden ihre Bewohner, die eingewurzelte Vorurtheile und Aberglauben, zu untersuchen, einzusehen, und abzuschaffen: welches ich, wenn es nicht eine sattsam bekannte Sache wäre, mit fast unzählichen Exempeln beweisen könnte.

Zu solcherlei Vorurtheilen und Aberglauben rechne ich billig die Gesetze, und deren allzustrenge Anwendung wieder die so genannte Sakermentirer. Ich habe mich dahero unterfangen, darüber meine Gedanken zu entwerfen, und selbige der aufgeklärten Welt zur reiffern Einsicht vorzulegen. Ich schwöre aber bei den Namen Gottes Jehova, den man auch nach der blosen gesunden Vernunft nicht läugnen kann, daß ich dabei nicht das Allermindeste wieder die Majestät Gottes, des allmächtigen Schöpfers und Erhalters Himmels und der Erden, und wieder den grossen

Wirth

Werth der heiligen Sakramente, sondern nur dieses zur Absicht gehabt, denenjenigen, die von grössern Verstande und Einsehen sind, Gelegenheit zur Beurtheilung zu machen, ob nicht bishero vielen Leuten, denen das Wort Sakerment aus Zorn, Eifer, oder Angewohnheit entfahren ist, durch die deshalb zuerkannte und vollzogene Strafe, allzuhart mitgespielet worden. Denn alles zu glauben, was die Vorfahren geglaubet haben, und bloß darum, weil sie oder ihre Nachkommen, und bishero wir selbst, es geglaubet haben, geziemet sich nicht vor Menschen, welche

Wahrheit und Wissenschaft lieben; man muß vielmehr wie der berüchtigte Beckcker in der Vorrede zur bezauberten Welt *pag.* 4. saget, mit Ernst darnach forschen, von wannen eine allgemeine Meinung ihren Ursprung habe? und was eigentlich die Wahrheit seyn möchte?

Derjenige Leser, welcher würklich Witz und Billigkeit häget, wird mich nicht anders, als nach meiner guten Absicht beurtheilen: diejenigen aber, deren düsteres Nachsinnen mit Vorurtheilen, Einfalt und Aberglauben umnebelt ist, mögen zuförderst den 23ten Vers im 18ten

Capi-

Capitel St. Johannis lernen, ausserdem aber sich nur nicht die Mühe geben, mich zu tadeln, oder einer Ketzerei zu beschuldigen, wozu ich gar nicht geneigt bin.

Uebrigens wünsch ich dieser meiner Erstgeburt eine günstige Aufnahme.

Liebroose, den : : : : Anno 1762.

Johann Heinrich Geras.

Innhalt.

Innhalt.

Erste Abtheilung.

Von dem Ursprunge und der Bedeutung des Worts Sakramentum. pag. 1

Zweite Abtheilung.

Von denen Gesetzen und Strafen wieder das Sakermentiren. 12

Dritte Abtheilung.

Von der Grundursache und Härte, der Gesetze und Strafen wieder das Sakermentiren. 28

Erste Abtheilung.

Von dem Ursprunge und der Bedeutung des Worts Sacramentum.

§. 1.

Das Wort Sacramentum leiten einige her a sacrando, sacro, sacratum, sacrare: so wie fundamentum von fundatum, und firmamentum von firmatum, *Lactant. lib.* 4. *cap.* 8. apud *Beckmann*, de *origin. lat. ling. voce sanctum pag.* 677. Allein, beide können Stammwörter (primitiva) seyn, ohne, daß eins von dem andern braucht derivirt zu werden: wie es denn überhaupt eine ungewisse und vergebliche Bemühung ist, denen nominibus tam substantivis, quam propriis, itemque civitatum et gentium eine Deri-

 vation

vation anzudichten, zumahl in Ansehung derer Städte aus einer Sprachen, die bei ihrer Erbauung, in ihrer Gegend, gar nicht bekannt und Mode gewesen: Omnia antiquarum gentium nomina ad originem velle reducere, furoris potius, quam ingenii esse videtur, sagt *Cluver* in *geograph. tam vet. quam nova lib.* 3. *cap.* 2. *in not. pag.* 198.

§. 2.

Daß aber das Wort *Sacramentum* lateinisch sei, ist wohl unstreitig, und bedeutet es eben so viel, als juramentum, oder jusjurandum; wie es denn in solchem Verstande vorkommt, so wohl in jure Justiniani, e. g. *l.* 11. 12. *et* 13. *C. de reb. credit. l.* 14. *p.* 1. *C. de judic. l.* 2. *C. de jurj. ppter calumn. dand. Authent Sacramenta puberum C. si advers vend. Novell.* 77. §. 1. als auch bei denen römischen Schriftstellern, so heisset e. g. beim *Cicer. pro Milon.* sacramento petere, etwas durch einen Eydschwur erfechten wollen, auf welche Maße auch das Wort jusjurandum an sich zu verstehen ist: *Curt.* 7. 7. 29. sacramento pietatis obstricti, obligati sumus, wir stehen in Eyd und Pflicht, it. sacramento soluti sumus, wir sind unsers Eydes, oder unserer Pflicht entlediget: sacramento teneri, ein Soldat seyn, zur Fahnen geschworen haben: sacramentum dicere, schwören, zur Fahnen schwören, *Veget. lib.* 2. *C.* 3. *et* 5. *aliiq. apud Beckman. orig. lat. ling. voce sanctum:* præmium sacramentorum, der Sold *Juven.* Ferner: sacramento dicere, eydlich, oder bei Eyd

und

und Pflicht aussagen: sacramento aliquem rogare, jemanden eydlich, oder auf Eyd und Pflicht befragen: sacramento quærere, wenn bei denen Römern einer verklaget ward, so verlangte der Beklagte von dem Kläger, daß er sich verbindlich machen solte, in casum succumbentiæ, eine gewisse Geldstrafe zu erlegen, wann nun der Prætor diesen Ausspruch that: quando negat (reus) sacramento quærito, so bediente sich der Kläger folgender Formalien: quando negas, te sacramento, e. g. quingenario provoco, spondesne te daturum quingentos, si auctor sis? worauf der Beklagte, spondeo quingentos, si auctor siem, antwortete, dagegen hinwiederum den Kläger fragte: tu vero! spondesne idem, ni sim? da denn der Kläger erwiederte, et ego quoque spondeo; und dieses hieß, sacramento quærere.

Gleichergestalt war bei denen Römern der Gebrauch, wenn ihrer zween, einer Sache wegen streitig waren, und Klage anstelleten, so musten beide ein gewisses Geld-Quantum beim Richter niederlegen, derjenige Theil nun, der den Proceß gewann, bekam sein Geld wiederum zurück, das Geld des verspielenden Theils hingegen fiel dem Ærario zu; dieses hieß sacramento contendere: und weil dasselbige Geld meistentheils auf die Opfer verwand ward, so bekam es eben davon den Namen sacramentum *Varro de LL.* 4. 30. *Cicero ad famil.* 7. 32. 4. Daher ist auch die Redensart entstanden: judicare sacramentum justum, den Proceß eröfnen. *Cic. pro Cetin.*

Sacramentum dare, heißt in jure civili, et *l.* 5. §. 2. *l.* 9. *p.* 1 *seq. ff. de jurejur. l.* 37. §. 5. *de legat.* 3. einen Eyd schwören; in jure feudali aber und 2. *F.* 33. *p.* 1. so viel, als juramentum alicui deferre, jemanden die Sache ins Gewissen schieben: sodann heißt 2. *F.* 2. §. 2. sacramento se defendere, sich durch einen Eyd der Sache, oder des Anspruchs entledigen: 2. *F.* 25. sacramentum subire, sich zum Eyde bereit finden lassen, einen Eyd leisten: 2. *F.* 53. §. 3 sacramentum impuberum etc. Clientem sacramento solenni adigere, die Huldigung leisten lassen.

Endlich bedeutet das Wort Sacramentum so viel, als testimonium publicum *Polyb* 7. item sacrificium *Florus* 4. 12. 24. ingleichen id, quod et propter ærarii inopiam, et sacrorum multitudinem in rebus divinis consumitur *Festus pag.* 418.

§. 3.

Von dem Wort Sacramentum entspringet das Wort *Sacramentales.* Wenn bei den Alten, besonders bei den Deutschen, der Kläger oder Beklagte keinen andern Beweis hatte, als den Eyd, so muste er eine gewisse Anzahl Personen zu Zeugen bestellen: der erste Zeuge legte seine Hand auf eine *Capse.*

Capsa heisset dasjenige Behältniß oder Gefäß, worinnen das Evangelium oder die Reliquie eines Heiligen verwahret wird, und worauf derjenige, welcher schwören muste, die Hand legete, *du Fresne in glossar. med. et infim. latinitat. voce Capsa,* und war die Eydesformul *in L. Alemann. tit.* 6. §. 2 diese:

diese: So wahr ihm Gott helfe und sein heilig Evangelium, (oder die heilige Reliquie) so er jetzo anfasse, so wahr sei er wegen der angeklagten That unschuldig. *Fresne l. c. voce juramentum pag.* 166. *Vol.* II. *Hotomann in dictionar vocabulor. feudal. voce Sacramentales.*

Die übrigen legten ihre Hand oben drüber, immer einer seine Hand auf des andern Hand, und zulezt der Kläger oder Beklagte die seinige ganz oben drauf; Der Kläger oder Beklagte schwur den Hanpteyd, de veritate: die Zeugen oder Sacramentales aber das juramentum credulitatis, oder vielmehr probabilitatis, nemlich sie hielten dafür und glaubten, daß jener recht, und nicht main, mainendig, falsch geschworen habe, Sächßisch. Landrecht, *lib.* 1. *art.* 64. *lib.* 2. *art.* 69. *lib.* 3. *art.* 88. *Du Fresne l. c. Hotoman. l. c. verbis sacramentales, juramentum. Schilter adff. exerc.* 23 §. 6. *in not.* Und diese Zeugen nannte man Sacramentales.

§. 4.

Sie wurden aber auch genennet purgatores. *C.* 5. 7. *et* 9. 10. *de purgat. canon.* Compurgatores, *C.* 16. *eod.* Conjuratores *L. Salic. tit.* 59. Consacramentales *Fresne l. c.* Sacramentarii juramentarii, *id. l. c. pag.* 163. *Vol.* 3. Mitschuldigere, Mitpurtoren. *Webner observ. pract. voce* Mitpurgatoren. Sie hiessen ferner nach dem *jure longobardico* juratores, *lib.* 1. *tit.* 10. *lege Si quis ex levi*, wo gesagt wird: Si hujus facti testes non habuerit, cum XI. *juratoribus* sacramen-

tum affirmet, et *lege de homicid.* Si huius facti testes non habuerit, cum XII. juratoribus legitimis per sacramentum affirmet. In solchem Verstande findet man das Wort *Jurator* auch beim *Seneca L. Claudian.* wo er sagt: si libuerit respondere, dicam, quid mihi in buccam venerit, quis unquam ab historico *Juratores* exegit? Und meinet *Hotoman. in dictionar. vocabul. feudal. voce Sacramentales*, daß hier juratores so viel, als testes bedeuteten. Ein mehrers, und was noch vor andere Bedeutung das Wort *Jurator* und *juratus* habe, ist zu lesen beim *Plaut. in prolog. Pœnuli ibique Taubmann pag.* 1031. *et in Trinum. act.* 4. *sc.* 2. *p.* 1361. *Lipsii epist. Qq. lib.* 21. 24. *Du Fresne l. c. voce jurator, juratus pag.* 188 *Vol.* 3. ingleichen in denen lateinischen Lexicis.

§. 5.

Wie derjenige, welchem Sacramentales gestattet werden solten, ingleichen wie die Sacramentales selbst qualificiret, und wie viel ihrer, nach Beschaffenheit der Sache seyn müssen, auch in welcherlei Sachen sie admittiret worden, davon ist hier zu handeln um so weniger nöthig, je weniger sie heut zu Tage mehr Mode sind; Jedoch führet *Dedekenn* Consil. et Decis. Vol. 3. lib. 4. sect 6. n. 5. et 6. pag. 349. sq zwei Præjudicia an, daß ein Eheweib, welche propter mariti impotentiam, copulationem sacerdotalem præcessam, die Annullirung der Ehe gesucht hat, cum Sacramentalibus admittiret worden: und Raph. Seiler referiret in seinen *select. sentent. fol.* 379. und 389. de anno

1594.

1594. zwei conforme Urtheile, Inhalts welcher in causis feudalibus auf Admißion derer Sakramendalen erkannt worden: wie denn auch nach dem Concept der renovirten Kammergerichts-Ordnung *p.* 2. *no.* 11. ingleichen nach der Landgerichts-Ordnung des Herzogthums Franken *p.* 1. *de jurament.* und *p.* 2. *t.* 2. §. 7. auf die Sakramentalen reflectiret werden soll, und *Linck. ad decretal. lib.* 5. *tit.* 34. §. 5. ist der Meinung, man könne selbige nicht vor ganz abgeschaft ausgeben.

§. 6.

Sacramentales litteræ sunt, quæ sacramentum seu juramentum continent: quid sit Charta jurata, sacramentale scriptum, vid. *du Fresne in glossar. voce sacramentalis pag.* 730. *Vol.* 3.

§. 7.

Bei der neuern christlichen Kirchen wird das Wort Sacramentum in einem ganz andern Verstande genommen und gebraucht: man verstehet nemlich darunter eine heilige, von Gott selbst gebotene und verordnete Handlung, da Gott durch die beruffene und verordnete Diener seines Worts, in, mit, und unter gewissen sichtbaren und irdischen Dingen, vermöge seines untrüglichen Wortes, unsichtbare und himmlische Güter allen und jeden, die sich des Sakraments bedienen, darreichet, und dadurch den Gläubigen die verheissene Gnade des Evangelii zueignet und versiegelt. Oder kürzer nach der Erklärung D. Baumgartens in der Sittenlehre §. 62. *pag.* 102. Sa-

cramenta sind Handlungen, welche Christus, als Vorstellungs- und Versicherungs- auch Darreichungs- und Mittheilungsmittel seines erworbenen Heils verordnet hat.

§. 8.

In der ganzen heiligen Schrift alten und neuen Bundes, ist das Wort Sakrament gar nicht zu finden, sondern die Patres und Scriptores ecclesiastici haben es als einen terminum doctrinalem eingeführet. Es wird bei ihnen zuweilen pro mysterio, und auch öfters in significatu luxiori genommen, nach welchem ein Zeichen einer heiligen und geistlichen Sache heißt. In solcher Bedeutung hat es unter andern der H. Augustinus gebraucht, so gar, daß er auch alle Gebräuche alten Testaments Sacramenta genennet; Bei der Kirchen aber ward es, wie §. 7. gedacht, von solchen Zeichen gebraucht, die zugleich Mittel sind, dadurch wir die Gnade Gottes erlangen und bestätiget bekommen, und welche so bewandt sind, daß sie uns auch reichen, was sie uns versichern. **Eckardt** *ad Schilter. instit. jur. Canon. lib.* 2. *tit.* 2. §. 1. *pag.* 1471. *seq.* Und in solchem Verstande ist es allererst im 3ten oder 4ten Seculo bekannt und Mode worden, indem man vorhero die Sache selbst, und bei ihrem eigenen Namen genennet, oder auch dieselbe mit einer andern Benennung exprimiret hat.

§. 9.

Die protestantische Kirche hat zwei dergleichen Sacramenta, nemlich 1) die Tauffe, und 2)

das Abendmahl; die römische Kirche hingegen hat deren noch fünf andere, nemlich 3) die Firmelung, 4) die Priesterweihe, 5) die Buse, 6) den Ehestand, und 7) die lezte Oehlung.

§. 10.

Der *du Fresne* hat *in glossar. voce Sacramentum pag.* 730. *sq. Vol.* 3. eine weitläuftige Controvers von Sakramenten derer im Röm. Reiche tolerirten 3. Religionen referiret, und seine Rationes decidendi Romano-Catholicas fleißig beigefüget; Allein, eben daher sind so grosse Spaltungen, und so viele Ketzereien in der Christenheit entstanden, daß die armselige, vermessene, und überkluge Menschen sich unterfangen haben, von diesem und jenem Geheimniß, wie es zu verstehen und zu erklären sei? e. g. von der heiligen Dreieinigkeit, von der Menschwerdung Christi, in welches Geheimniß zu schauen, die Engel selbst nur gelüstet hat, ingleichen von dem heil. Abendmahle, wie die Worte der Einsetzung anzunehmen und zu erklären? auch wie der Leib und das Blut Christi empfangen und genossen werde? zu klügeln, zu schreiben und zu zanken: ohne in vernünftige Erwägung zu ziehen, daß ein göttliches Geheimniß vom menschlichen Verstande unmöglich könne eingesehen, begriffen und erkläret, sondern bloß müsse geglaubet werden, weil es anderer Gestalt kein Geheimniß seyn und heissen kann.

§. 11.

Dahero sagt der **Auctor der Abhandlung, darinnen der Nutzen der Sakramente bewie**

sen und vertheidiget wird, und welche im 5ten Bande der Beiträge zur Vertheidigung der praktischen Religion Jesu Christi, im ersten Stück p. 103. befindlich ist, mit gutem Grund also: „Der Sakramentstreit ist ein recht merk„liches Muster von der Thorheit der Theo„logen, die über Worte streiten, davon sie „keinen Begrif haben, und ihren Eigensinn, „unter dem Schein der Wahrheit vertheidi„gen: Und pag. 153. spricht er: Wären alle „Lehrer der Christenheit in der Schulen zu „Capernaum gewesen, oder hätten sie die „Nachricht von der Predigt Christi, und „den dabei vorgefallenen Umständen recht „erwogen und verstanden, sie würden bei „den Worten der Einsezung eben so stille ge„blieben seyn, als die Apostel, sie würden ih„ren Fürwiz gezähmet, ihr Fragen und Grü„beln eingestellet, und ihre Hand auf den „Mund geleget haben, und im Glauben de„sto kräftiger geblieben seyn, eben so, wie „wir in der Geschichte lesen, daß die Jünger „gegessen, getrunken, geglaubet und den „heiligen Geist empfangen haben; Allein, „der Mangel dieser Gemüthsfassung hat die „alte capernaitische Frage: wie kann Jesus „uns sein Fleisch zu essen geben? wiederum „rege, und zum Zankapfel der Christen ge„macht.

§. 12.

Sacramentarii, Sakramentsschänder werden diejenige Schismatici genennet, davon einige die Gegenwart

genwart des Leibes und Blutes Christi, im Sakrament des heiligen Abendmahls ganz und gar leugnen: einige aber nur eine præsentiam spiritualem glauben. Man kann unter andern auch die so genannten Samariten dazu rechnen, von welchen *Augustinus de hæret. C. 26.* referiret, sie hätten das Sacramentum Eucharistiæ verachtet und verworffen, dagegen hätten sie die kleine Kinder mit spitzigen Instrumenten verwundet, das aus denen Wunden geflossene Blut mit Mehl vermenget, und diesen Teig statt des Leibes und Blutes Christi gebrauchet: wofern man hierinnen Augustino glauben darf; wäre es aber seine eigene Erdichtung, so hat sie vermuthlich Anlaß dazu gegeben, daß man bis in die neuere Zeit die Juden beschuldiget hat, als ob sie zu gewisser Zeit Christenkinder schlachteten, und derselben Blut tränken.

§. 13.

Sakramentiren wird genennet, wenn jemand das Wort Sakrament, oder Sakerment, mit, oder ohne Zusatz des Wortes Gottes oder Kotts ausspricht: und dieses soll so viel heissen, als bei dem heiligen Sakrament fluchen, schwören, oder: die Sacramenta mit Schwören, Fluchen, Maledeyen, Verwünschen ꝛc. mißbrauchen: oder denen Sakramenten fluchen, maledeyen, Böses wünschen: maledicere vel execrare per Sacramenta, oder maledicere sacramentis, oder jurare per Sacramenta,

Zweite

Zweite Abtheilung.
Von denen Gesetzen und Strafen wieder das Sakermentiren.

§. 1.

Nach denen Regeln des Heilandes beim Mat. 5, 37 soll zwar die Rede eines Christen in Ja und Nein bestehen, hingegen alles übrige Geschwätze, Betheuren und Vermessen, als etwas Böses angesehen, und eine Sünde seyn; Allein! weil so wohl im alten, als neuen Testamente das Wort Sakrament, oder Sakerment nicht anzutreffen ist: das unnütze Geschwätze, Betheuren und Vermessen aber nur in foro poli gerächet und bestraft wird. Hier hingegen die Frage von der weltlichen Strafe ist, auf welche man die Worte Christi nicht extendiren darf; So kan nicht behauptet werden, daß es nach der heiligen Schrift strafbar sei, wenn jemand das Wort Sakrament oder Sakerment ausspricht.

§. 2.

Wo, und so oft die weltliche Gesetze vom Gotteslästern, Fluchen, Schwören, Zaubern, Lügen

gen und Betrügen handeln, so extendiren sich selbige auch zugleich wieder das Sakramentiren: und diejenigen Rechtslehrer, welche über solche Gesetze ihre Anmerkungen gemacht, oder ihre Meinungen davon sonst der Welt mitgetheilet haben, die haben zugleich auch ihren grossen Eifer wieder alle diejenigen, den vollen Zügel gelassen, welche das Wort Sakrament, und Gottes Sakrament, oder Sakerment, und Gottes Sakerment, aus Zorn, oder Aergernis, oder Angewohnheit, im Munde geführet, oder geredet haben.

§. 3.

Ich würde allzu weitläuftig seyn, wenn ich alle, wieder das Sakramentiren ergangene Gesetze, Verbote oder Straf-Befehle, und alle davon geschriebene Meinungen der Gelehrten, geistlichen und weltlichen Standes, her erzehlen wolte; der grosse *de Berger* hat in seinen *Resolut. LL. Obstant. tit. de poenis in animadvers. verbo Numellæ p. M. 740. sq.* die Reichsabschiede de Anno 1536. und 1548. die Frankf. Policeyordnung de Ao. 1577. tit. 2. und wegen Sachsen derer Durchl. Churfürsten Mauritii und Augusti Gesetze de Ao. 1550. und 1558. ingleichen Augusti Constit. 1. p. 4. ferner das Torgausche Ausschreiben de Anno 1583. die Policeyordnungen de Ao. 1612. und 1661. tit. 386. samt des Molleri und Berlichii Erklärungen, nicht weniger unterschiedene Urtheile derer Herren Leipziger und Wittenberger referiret.

§. 4. Da

§. 4.

Da ich aus Lübben gebürtig, und also ein Niederlausitzer bin; so will ich nur von denen in diesem Marggrafthum vorhandenen Gesetzen und Meinungen, welche ohndieß mit jenem übereinstimmen, kürzlich handeln. Die Landesordnung jezt besagten Marggrafthums ist Ao. 1660. nach deshalb beschehener Communication mit denen Herren Ständen, revidiret, verbessert, und als ein Provinzialgesetz, zu jedermans Nachachtung publiciret worden. In derselben nun stehet *tit.* I. **von Gotteslästern, Fluchen und Schwören also:**

§. 1.

Würde jemand, es sei Mann- oder Weibes-Person, aus Zorn, oder Eifer, oder angewöhnten Leichtfertigkeit, den Namen Gottes, dessen Marter, Wunden, und Sakramenten, mit Schwören, Fluchen und Verwünschen mißbrauchen, derselbe, oder diejenige sollen vor den Kirchhöfen jedes Orts, so lange das Amt gehalten wird, oder, wo keine Kirche, vor den Höfen der Krezschmer, oder Schultheissen, mit dem Halseisen, an aufgerichtete Säulen, drei Sonntage nach einander, wenn die Leute am meisten pflegen zusammen zu kommen, ein Stunden viere, bestraft, und andern zum Abscheu öffentlich vorgestellet werden.

§. 2.

Solte aber einiger so frech und frevel erfunden

werden

werden, welcher nichts desto weniger nach solcher Strafe, mit Fluchen und Gotteslästern fortfahren würde, der oder diejenige soll mit härterer Leibesstrafe beleget, auch endlich auf allen Fall im Consistorio angegeben, und wieder sie mit ordentlicher Strafe des Bannes verfahren werden.

§. 3.

Wer auch bei solchen Fluchen, Maladeien und Gotteslästern sich befindet, solche anhöret und vernimmt, und es nicht jedweder Obrigkeit und Gerichtsherrn offenbaret und anzeiget, sondern solches unterdrücket und verschweiget, der oder diejenige soll, ohne alle Ausflucht den einen Sonntag, nebst dem Gotteslästerer und Flucher zugleich, an die Säulen angestellet werden.

§. 4.

Da auch diejenigen, denen von uns die Gerichte verliehen, sich selbsten für göttlicher Strafe nicht fürchten, noch solche Flucher und Schwörer jezt berührter Massen abstraffen würden, sollen sie mit 50. Thlr. Strafe beleget, und solche an dem Orte, da das delictum begangen, ad pias causas angenommen, auch endlich nach Gelegenheit der Umstände, und da die Strafe nichts fruchten würde, vermittelst rechtlichen Erkänntniß, ihrer Gerichte verlustig erkannt werden.

§. 5.

Was die Meinungen der Gelehrten betrift, da

da hat der sel. Herr Oberamtsrath *D.* **Anton Günter Löscher**, in seinen, unter dem beliebten Namen *Julius Sidonius*, über erwähnte Landesordnung gemachten Anmerkungen *observat.* 8. die, wieder die Gotteslästerer, Flucher und Schwörer, erlassene Gesetze *obs.* 9. die diverse Meinungen und Applicationes in Ansehung der 75ten Sächß. *Decision: obs.* 10. die Meinungen, ob das Halseisen als eine absonderliche Strafe, oder nur als eine Solennisirung derselben anzusehen sei? *obs.* 11. von der Strafe und Execution des Bannes, und *observat.* 12. von der Strafe desjenigen, welcher die Blasphemie oder das Sakramentiren angehöret, aber verschweiget, und nicht der Gerichts-Obrigkeit binnen 8 Tagen anzeiget, mit vieler angenehmen Weitläuftigkeit angeführet, weshalb ich nicht nöthig erachte, mich dieserwegen weiter heraus zu setzen. Genung! das Sakermentiren ist in denen weltlichen Gesetzen, wenigstens nach der allgemeinen Meinung, und nach den Urtheilen der Criminalisten, hart verpönt.

§. 6.

Das Halseisen heißt sonst auch der Pranger, Kaak, Schmachkaak, Schandsäule, Staupsäule, Lasterstein, auf lateinisch Numellæ, numellarius palus, collarium, ingleichen beim *Du Fresne in glossar. med. & infima latinitat.* Carcan, cippus, pilorium, Pilori, collistrigium, postellum, *voc. citt.* Corrigia *c.* 2. *X de maledic. it. Fresne h. v.* Es mehrentheils ein erhabener, oder doch ein öffentlicher Ort, dahin gewisse Missethäter, an ein run-

des,

des, um den Hals gelegtes Eisen geschlossen, und zu ihrem Spott und Schande, dem Volke zur Warnung vor dergleichen Missethat, vor- und dargestellet werden. Catamidiatio, oder Catomidiatio, die Stellung an den Pranger, ist eine Art der peinlichen Strafen, welche gemeiniglich nur geringen Personen, und wegen etwas geringern Verbrechen, auferlegt angethan wird. Doch heißt auch Catomus eine Geissel, oder Ruthe, worein zuweilen Draht geflochten ist, *Du Fresne in gloss. voce Catomus.*

§. 7.

Wann der Pranger statt haben soll, so müssen solche Verbrechen oder Vergehungen begangen seyn, deren Bestrafung nicht zur Unter- sondern zur Obergerichtsbarkeit gehöret; weil nur der leztern das Recht zustehet einen Pranger zu haben, und damit zu bestrafen.

a) Es statuiren aber auch einige Rechtslehrer, daß auch diejenigen, welchen nur die Untergerichtsbarkeit, bassa vel inferior jurisdictio, zustehet, einen Pranger aufrichten, und damit bestrafen können, Berlich p. 1. concl. 1. n. 13. Petr. Jacobus in pract. aur. tit. de jurisd. n. 62. jedoch verstehet sich solches nur von solchen Fällen, die eigentlich ad inferiorem jurisdictionem gehören Schvvendendorff. ad Berlich l. c.

b) Denjenigen, dem nur die Untergerichte zustehen, ist nicht erlaubt, jemanden ex causa stupriet illiciti coitus, an den Pranger zustellen,

stellen, Carpz. def. 78. tit. 3. massen er, ohne Einhohlung rechtliches Erkenntnisses, pœnam stupri nicht exaggeriren darf. Reger ad Carpz. l. c.

c) Das derjenige, welcher das jus patronatus hat, wenn ihme sonst die Obergerichte zustehen, ohne Vorbewust und Einwilligung des Consistorii, ein Halseisen an der Kirchmauer anlegen, oder einen Pranger am Kirchhofe setzen lassen könne, statuiret Theodor. colleg. crim. cap. 10 §. 5. n. 7. Carpz. 3. qu. 109. n. 78. Barth de jurisdictione, quam Illustres & Nobiles per officiales exercent & fin.

§. 8.

Solcherlei Verbrechen nun sind,

a) der Meineyd, oder falsche Eyd, oder der Eydbruch *Carpz. q.* 4. *C.* 48. *d.* 4. *n.* 5.

b) die *Prævarication Constit. Crimin. art.* 115.

c) das Lenocinium, oder die Kuplerey, und Nahrung mit Huren, wieder männ- und weiblichen Geschlecht. *C. C. art.* 123. *Berlich p.* 5. *concl.* 40. *n.* 61.

d) die geringen Diebstähle, die nicht über 5. Ducaten, oder 12. Thlr. 12. gl. betragen, und nur mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft werden, *C. C. art.* 158 *Berlich p.* 5. *conl.* 43. *n.* 57. *sqq.*

e) alle diejenige Delicta, wo auf Abschneidung der Zungen, Nasen, Ohren und Finger geurtheilet wird, die Beutelschneiderei, und überhaupt, wenn auf Staupenschlag und Lan=

Landesverweisung erkannt wird *C. C. art.* 198. Bechmann *de jure numellarum cap.* 3. jedoch ist in solchen Fällen, wo Staupenschlag und Landesverweisung erfolget, der Pranger nur eine Präparation und Solennisirung der Strafe, weshalb er auch gemeiniglich neben jener pflegt erkannt zu werden *Berlich p.* 5. *concl.* 53. *n.* 19. *Carpz lib.* 3. *tit.* 6. *def. eccl.* 79. & *Crimin. p.* 3. *qu.* 109. 129. & 132. Ferner wird die Strafe des Prangers dictiret

f) wegen Weingarten und Obstdieberei *Moller ad Const.* 37. *p.* 4. *Berlich p.* 5. *C.* 53. *n.* 19.

Hauptsächlich aber wird mit dem Pranger bestraft

g) das Fluchen, Schwören, Verwünschen und Maledeyen, durch die Sakramenta, Leiden und Wunden Christi, oder derselben Lästerung ꝛc. welches eine mittelbare Gotteslästerung geneñet wird *Carpz. p.* 4. *C.* 1. *d.* 6. *n.* 5. wenn es gleich nur im Scherz geschiehet, *Hopp* oder vielmehr *Stryk de joco C.* 5. §. 30. *ibique Carpz qu.* 121. *n.* 46. *Esbach ad Carpz. p.* 4. *C.* 1. *d.* 10. *n.* 1. *aliq.* und zwar ohne Ansehen der Person, dahero sind auch die von Adel solcher Strafe nicht eximiret *Carpz. l. c. d.* 7. *n.* 3. *sqq. Berger elect. crimin. C.* 2. *m.* 3. §. 17. *n.* 5. *pag.* 126.

§. 9.

Nach dem Reichsabschiede de Anno. 1530. *Tit.* von Gotteslästerung und Schwören und

de Ao. 1577. *tit.* 2. beruhet die Art der Bestrafung in des Richters Willkühr *Coler p.* 1. *dec* 172. *n.* 3. *Berger oecon. jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 1. *in f. pag.* 815. und nach der Chur. Sächßl. Policeyordnung *de Anno* 1661. *Tit.* 3. §. 6. sollen diejenigen, welche bei unsers Herrn Heilandes Christi Marter, Wunden, Leiden und Sakrament, und dergleichen freventlich und leichtfertig fluchen, und solches böslich wiederhohlen, nicht allein vermöge der Churfürstl. Landesordnung und Constitution, vor die Kirchen, Rathhäuser, oder Schänkstätten öffentlich gestellet, sondern auch an Gelde, oder mit Gefängniß, und wo sie folgends von ihren Fluchen und Gotteslästerungen nicht abstehen, und sich bessern, mit allgemeiner Landesverweisung abgestraft werden.

§. 10.

Wie *du. de Berger in LL. obs. & jurisprud. crimin. ll. cc.* referiret, und auch die Erfahrung mit unter lehret, so sind die Herren Leipziger zuweilen dermassen hart, daß sie durchgehens und plattweg auf die Strafe des Prangers erkennen, es habe jemand gleich nur das Wort Sakerment ganz alleine, oder auch sakermentscher Kerl gesprochen: ja es haben sich sogar einige Antisakermentirer, aus übertriebenen Aberglauben dahin vergalloppiret, behaupten zu wollen, es müsse auch sodann die Strafe des Prangers statt haben, wenn gleich jemand nur Sapperment, oder Potzsapperment spräche, weil solches in fraudem & illusionem legis geschehe.

Die Herren Wittenberger hingegen sind doch immer von der Billigkeit, daß sie, teste Bergero, nicht eher jemanden zum Pranger condemniren, er habe 1) Gottes Sakrament, 2) böslich, und 3) zu wiederholtenmahlen, nemlich uno eodemque acta, nicht aber zu unterschiedener Zeit gesprochen: worinnen auch denenselben ein ausdrücklicher Königlicher Churfürstl. allergnädigster Befehl de dato Dreßden den 4ten August 1712. beifällig ist.

§. 11.

Solchemnach sind die Herren Gelehrten, wie in andern Stücken mehr, hierunter nicht einerlei Meinung. Es referiret *Harprecht resp. crimin.* 82. *n.* 56. einem Casum, daß einer, der zu seinem Bruder gesagt hat: **ich will dich bei Christi Leiden und Marter zum armen Manne machen, und dir deinen Hof wegnehmen**, dafür angesehen und bestraft worden, als hätte er das Leiden und die Marter Christi maladeyet, welche Expreßion doch nichts anders ist, als eine Contestatio, qua quis comparatione rei alienæ gratissime, asseverat, non minus sibi cordi esse veritatem in illa causa, ac sibi est res illa nominata *Ludov. in usu pract. juridic. liber* 12. *tit.* 2. *d.* 14. oder eine Betheurung, womit Blasphemus sagen wollen: so wahr Christus gelitten hat, und gemartert worden, so wahr will ich 2c. oder wenn jemand so, wie Elisa zu den Elias 2. *Reg.* 2, 2. 4. & 6. spräche: So wahr der Herr lebet 2c. *Stryk de joco C.* 5. §. 30. *cum aliis ibi curatis DD.* referiret, daß auch hier-

hierunter der Scherz bestraft worden; sodann weiß ich, daß nicht nur durch ein allergnädigstest Immediatrescript die wegen Sakermentirens, jemanden in Lübben zuerkannte Strafe des Prangers, in eine Geldbuse von 10. Thalern zu milden Sachen, verwandelte, sondern auch ein dasiger Advocat deshalb per sententiam, in 10. Thlr. Strafe condemniret worden. Sodann hatte auch ein ungezogener Bürger in Liebrose, bei einer Meistermahlzeit, nach einem Käsen gegrieffen, und dazu gesprochen: **Komm her im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes**: er hatte sich dabei gegen seine Mitmeister, und zulezt auch vor Gerichte, mit Worten gröblich vergangen; gleichwohl sprach demselben E. Hochlöbl. Landgerichte des Marggrafthums Niederlausitz, Termino Martini 1761. weiter nichts zu, als, daß er, seiner geführten unverantwortlichen Reden, und unziemenden Bezeigens vor Gerichte, auch übriger Begünstigungen halber, willkührlich 3. Wochen lang mit Gefängniß, oder um 3 Rßo. rc. zu bestrafen.

§. 12.

Gott selbst saget 3 Mos. 5. v. 1. wenn eine Seele sündigen würde, daß er einen Fluch höret, und er des Zeuge ist, oder gesehen, oder erfahren hat, und nicht angesaget, der ist einer Missethat schuldig;

Nach einer andern Version: wenn sich jemand auf folgende Art versündiget, er höret einen Fluch von dem andern, so, daß er einen Zeugen

gen davon abgeben kann, (er mag solchen gleich selbst gehöret, oder von andern erfahren haben) und zeiget es nicht an, so begehet er ein Verbrechen, welches er verbüßen muß; Nach dem Grundtexte: Daß er die Stimme des Schwurs höret; welches einige von dem Richter erklären, der den Zeugen beschwöret, daß er das, was er gesehen oder gehöret, nach der Wahrheit sagen solle; Und die Worte: **Der ist einer Missethat schuldig**, heissen: er wird seine Missethat tragen, das ist: die Schuld und Strafe derselben **Pfaff** *ad l. c.* Vermuthlich gründet sich auf izt gedachtes göttliches Gesetze, die Niederlausitzsche Landesordnung, und derselben 3ter §.

§. 13.

Die eigentliche Zeit, binnen welcher jemand die angehörte, oder in Erfahrung gebrachte Blasphemie der Gerichtsobrigkeit anzeigen solle, ist in der Novell. 77. §. 2. nicht, wohl aber, juxta *Jul. Sidon. obs.* 12. §. 3. beim Concilio Lateran. de anno 1511. auf 3. Tage, in denen Reichs- und Sächß. Gesetzen hingegen auf 8. Tage bestimmet: Bei eben derselben, jedoch um ⅔. wenigern Strafe, als der Flucher, Sakramentirer ꝛc. selbst zu erwarten hat, nemlich des Prangers. Was *de Berger in œcon. jur. lib.* 3. *tit.* 11. §. 1 *n.* 3. *pag.* 816. saget, daß wieder denjenigen, welcher eine Gotteslästerung angehöret, oder von andern erfahren hat, selbige aber verschweiget, und nicht binnen 8 Tagen der Gerichtsobrigkeit anzeiget, sondern sich aufs Leugnen leget, mit der Inquisi-

tion, ja gar mit der Tortur könne verfahren werden, ist schlechterdinges von der blasphemia immediata et atroci zu verstehen, sonsten wäre der modus eruendi veritatem weit heftiger und gefährlicher, als die Strafe der blasphemiæ mediatæ selbsten ist.

§. 14.

Ob die Stellung an den Pranger ehrloß oder infam mache? soll auf die Ursache solcher Strafe ankommen: infamirt die Ursache oder That, so soll alsdenn erst die Catamidiation ebenfalls infamiren, anderergestalt aber nicht, weil keine Strafe an sich infamiret, *l. 22. ff. de his qui not infam.* Die infamia aber dauert ewig *a. l.* 43. §. 4 *ff. de R. N. Carpz. p.* 3. *qu* 136. *n.* 57 *usque* 62. Nun soll zwar das Sakermentiren kein factum infamans seyn, folglich auch derjenige, welcher dieserwegen mit dem Pranger bestraft wird, nicht infam werden; Allein, wer nur einmahl am Pranger gestanden hat, der wird wohl bei der ehrbaren Welt nicht ohne Schimpf, Schande und Schmach bleiben.

§. 15.

Eine ziemliche Aehnlichkeit mit der Strafe des Prangers hat die so genannte Kirchenbuse, welche ehedem in Sachsen diejenigen ledigen Weibespersonen, die sich schwängern lassen, und auch an manchem Orte die Stupratores an demjenigen Sonntage, an welchem sie zum heiligen Abendmahle gegangen, und an unterschiedenen Orten gar 3 Sonntage hinter einander dergestalt thun müssen, daß sie, vom Anfange bis zu Ende der Predigt vor dem Altare

tare knien müssen. Weil aber solches eine gar schlechte Buse, oder Versöhnung der geärgerten Gemeine, vielmehr eine öffentliche Prostitution war, vor einer ganzen Gemeine, in welcher zuweilen wohl grössere, obgleich künstlichere Huren und Hurer vorhanden waren, als diejenige Person, die da knien mußte: wodurch den also viele Geschwängerte veranlaßt worden, um solcher Prostitution zu entgehen, ihre Leibesfrucht lieber abzutreiben, oder selbige zu verwahrlosen, oder umzubringen; So hat die höchste Landesobrigkeit solche Kirchenbuse, oder Strafe völlig abgeschaft.

§. 16.

Eben dergleichen Art von Strafe ist die so genannte Amende honorable, da einer im Hemde mit einer Fackel in der Hand, und einem Stricke um den Hals, etwas büssen muß. **Frisch** im französisch-deutschen Wörterbuche *voce Amende*. Ein dergleichen Casus ward vor etlichen Jahren, in denen öffentlichen Zeitungen, ni fallor, von Amsterdam, referiret, da ein Mastuprator, oder gar ein Sodomita, worunter ich die Wahl haben will, auf einem erhabenen Orte vor dem Rathhause, öffentlich Amende honorable thun müssen. Es muß aber wohl nicht im blossen Hemde geschehen seyn, weil dabei mit angezeiget ward, es hätten ihm die Menscher die Beinkleider herunter gezogen, und allerhand Schmach angethan, weil er das weibliche Geschlecht verachtet hätte.

§. 17.

Es giebt überdiß noch andere Arten, da je-

mand zur Strafe, und andern zum Abscheu, öffentlich ausgestellet werden e. g. das **Narrenhäuschen**, welches an denen meisten Orten in einem gegitterten Käficht bestehet, und auch wohl herum gedrehet werden kann, worein zänkische Weiber, oder auch liederliche Betteln gesperret werden, an denen sodann die Jungens vielen Muthwillen ausüben, sie auch wohl bis zum Taumeln, und Erkranken herum drehen: item die **Narrenkappe**, dieses ist ein um den Hals gehends Eisen, mit einem über den Kopf sich erstreckenden Bleche, woran ein Glöcklein und ein Fuchsschwanz befindlich ist, dieses wird an manchen Orten denen gemeinen Weibesleuten, wenn sie zu Falle gekommen, umgethan, und sie an einen Karren geschlossen, da sie dann in solcher Positur den Markt oder die Gassen reinigen müssen, wobei die Jungens ebenfals vielen Muthwillen an denen Bestraften ausüben: ingleichen der **Gänserich**, dieses bestehet aus zweien über einander liegenden, und an beiden Seiden in eine Stange oder Säule eingepfalzten Bretern, mit 3. Löchern, in das mittelste muß der Delinquent den Hals, und in ein jedes der andern eine Hand legen, und bis auf den halben Leib gebückt stehen, nicht weniger das **Bretchen**, welches 2. über einander aptirte Breter sind, die 4. Löcher haben, in die beide mittelste muß der Delinquent die Füsse, und in die 2. äussern die Hände legen, und also eingeschlossen gebückt sitzen: Von eben dieser Art ist der so genannte **Stock**, den man fast in allen

len Dörfern findet, worein die Dorfgerichten die peccirende Einwohner, männ- und weiblichen Geschlechts, zu legen pflegen: Der Spanischemantel ist ein Faß, mit einem Boden, in welchem ein grosses Loch vorhanden, wodurch die ungehorsame Bauersleute, männ- und weiblichen Geschlechtes, an manchen Orten auch die Laquein, gestecket werden, und darinnen, wie in einem Mandel stehen, oder herum gehen müssen: Der Polnischebock, ist eine breterne Machine, worauf die Bauern reiten müssen, dabei ihnen die Hände und Füsse vorwärts angeschlossen sind: Der Esel, ist von Holz, wie ein Esel gestaltet, oben mit Blech beschlagen, worauf die Soldaten, auch an manchen Orten die Laqueien reiten müssen, zuweilen werden ihnen annoch 2. oder mehrere Steine an die Füsse gebunden: das Schlüssen ans Eselsbein: das Tragen der Flinten, Säbel, und des Kurzgewehrs ꝛc. Es sind aber einige dieser Strafarten entweder aus der Mode gekommen, oder gar verboten.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von der Grundursache und Härte der Gesetze und Strafen wieder das Sakramentiren.

§. 1.

Die Gesetze werden zwar allemahl mit grosser und reiffer Ueberlegung entworffen: und man darf von einem Regeuten, wenn er ein neues Gesetz giebet, jederzeit die beste Absichten vermuthen: weshalb ich auch vor die Landesherrlichen Gesetze allen Respect häge, und mich ihnen so willigst, als schuldigst unterwerffe, anbei es mir gerne gefallen lasse, wenn mein Landesherr saget: ich solle des Todes sterben, ich möchte jemanden das Herz, oder nur den Mantel durchstochen haben; Immittelst aber stehet mir, wie einem jeden frei, von den Ursachen und der Billigkeit eines Gesetzes, und dessen vernünftigen Verstande und Anwendung, meinen Gedanken nachzuhängen, sie auch andern mitzutheilen.

§. 2.

Ehe ich aber dazu verschreite, muß ich wissen, was Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Verwünschen, Maledeyen und Sakramentiren heisse?

denn

denn man kann von einer Sache nicht reden, wenn man sie noch nicht kennet.

§ 3.

Das Gesetz Gottes beim Mose 2 B. Cap. 7. V lautet also: Du solt den Namen deines Gottes, nemlich das grosse Wort Jehovah, nicht mißbrauchen, nach dem Grundtexte: Du solt den Namen deines Gottes, nemlich das Wort Jehovah, nicht zur Unwahrheit aussprechen; ingleichen im 3 B. Mos. 19. Cap. 12. V. und im 5 B. Mos. 5. Cap. 11. V. Du solt nicht falsch schwören bei seinem Namen, und entheiligen den Namen deines Gottes; nach einer gewissen freien Uebersetzung: Du solt bei dem Namen deines Gottes keinen falschen Eyd thun, vielweniger zur Bestätigung der Lügen schwören, und seinen Namen dazu mißbrauchen; oder wie es Christus selbst beim Matth. C. 5 V. 33 erkläret: Du solt keinen falschen Eyd thun, und solst Gott deinen Eyd halten. Ob nun wohl hiermit der Gebrauch des Worts Name nicht verboten ist, ohnerachtet er zuweilen κάτ ἐξοχὴν den Jehovah selbst bedeutet, e. g. 3 B. Mos. 24. v. 11, und 5. Mos. 28. v. 58. wie denn auch das Substantivum mit unter Gott selbst andeutet, e. g. Johann. Cap. 1. v. 1. 14. und 1 Johann. 1. v. 1. Offenb. Joh. 19. v. 13 Und obgleich auch der Gebrauch des Worts Gott, in obgedachtem Gesetze nicht verboten ist, indem darunter manchmal nur Menschen verstanden werden, e. g. Exod. 22. v. 28. und 2 Cor. 8. v. 5. 6. So wird doch unter dem Ausdrucke, Name

Gottes,

Gottes, gemeiniglich Gott selbst, nemlich Jehovah, und alles, davon man Gott nennen mag, als seine Heiligkeit, Majestät, Herrlichkeit, Güte, Allmacht, Weisheit, Werke, Worte, Ehre, Ruhm etc. verstanden, wie im Psalm 20. v. 8 *item* 48. v. 11. und 72. v. 19. ingleichen 119. v. 55. Dahero schreibt der Rabbi *Kimchi ad* Malach. 3. v. v. 16. *verb.* und die an seinen Namen (nemlich an das Wort Jehovah) gedenken, mit Recht also: sein Name ist er selbst, und er selbst ist sein Name, beim Eisenmenger im entdeckten Judenthum *part.* 1. *cap.* 4. *p.* 219.

§. 4.

Wenn also geboten wird: Du solt den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen, so wird damit gesagt, du solt den grossen, majestätischen und heiligen Namen deines Gottes, nemlich das Wort Jehovah, mit dem unnöthigen und unnützlichen Aussprechen desselben, nicht gemein und geringschätzig machen, vielweniger zur Bestätigung der Unwahrheit und Lügen mißbrauchen.

§. 5.

Die Juden haben den Namen Jehovah von je her so hoch und heilig gehalten, daß sie ihn gar nicht aussprechen: sie nennen ihn, im Talmud, den Namen, welcher geschrieben, aber nicht gelesen wird: sie lehren ferner, Gott werde mit diesem Namen Jehovah genennet, dieweil er allen Dingen ihr Wesen gegeben hat: item, der Name Jehovah lehre, daß er gewesen sei, noch sei, und seyn werde: ferner sagen sie, der eigene Na-

me (Jehovah) giebt Zeugniß von der Ewigkeit, und dem Wesen Gottes: er heißt, der Name des Wesens, der Substanz, der Herrliche, Furchtwürdige, große, verborgene, wunderbare, eigene, zugeeignete, gelobte Name, der auf keinerlei Weise von jemand anders, als von der ersten Ursache (Gott) gesagt wird: welcher den Namen (Jehovah) mit seinen Buchstaben ausspricht, der wird unter diejenigen gerechnet, die keinen Theil am ewigen Leben haben. Und im 5. B. Mos 28. C. 58. V. wird er der herrliche und schreckliche Name genennet.

§. 6.

Bei Gottes Namen schwören, heisset, eine Versicherung und Betheurung thun, und dabei Gott so wohl zum Zeugen der Wahrheit, als zum Rächer und Bestrafer der Unwahrheit anrufen; Wer main- oder falsch schwöret, oder seinen Eyd nicht hält und erfüllet, und also Gott zum Zeugen seiner Lügen anrufet und mißbrauchet, der schändet, lästert und entheiliget Gott und seinen Namen: folglich erbittet er sich, oder ziehet sich Gottes schwere, zeitliche und ewige Strafe auf den Hals; Dahero sagt Zacharias Cap. 13. v. 3. Du solt nicht leben, denn du redest falsch oder Lügen in dem Namen des Herrn. Und wer bei irgend etwas andern, als bei Gott und seinem Namen schwöret, e. g. bei irgend einer Creatur, wie juxta Matth. Cap. 5. v. 34. sqq. die Juden zu thun pflegten, der begehet eine Abgötterei.

§. 7.

Nach dem Talmud, und von denen Rabbinen wird behauptet, daß derjenige, welcher falsch schwöret, wenn es gleich einem Goj oder Lutheer, das ist, einem Christen oder Heiden geschiehet, den Namen Gottes entheilige, dem gebenedeyten Gott und dessen Wahrheit verleugne, und demselben absage; Dahero sei unter allen Sünden keine so schwer, als wenn man einen Eydschwur übertrit: maßen die Entheiligung des Namens Gottes eine Sünde sei, welche gar nicht könne vergeben werden, beim Eisenmenger im entdeckten Judenthum *part.* 2. *Cap.* 9. *pag.* 475 *sq.* und *pag.* 494. *sq.*

§. 8.

Lästern, Criminatio, heisset: Jemanden eine Schand- und Lasterthat beimessen, oder ihn einer Sünde und Verbrechens beschuldigen. **Gott lästern** heisset eigentlich: wenn man Gotte etwas, entweder, was seinem Wesen eigen ist, entziehet, oder was seinem Wesen entgegen ist, beimisset: oder, wenn man aus Vorsatz von Gott, seinen Eigenschaften, Werken, Wohlthaten und Worte, verächtlich, schimpf- und schändlich redet. Gott lästern wird auch das falsche Schwören genennet, beim Hosea Cap. 4. v. 2. *ibiq* Pfaff *no.* 1. Gleichergestalt werden die Heiden überhaupt Gotteslästerer genennet 2 Maccab. Cap. 9. v. 28. Cap. 10. v. 4. und 36. Cap. 13. v. 6. Christus selbst wird Matth. 9. *it.* 26. 65. ingleichen Stephanus Actor. 6. v. 11. boshafter Weise ein Gotteslä-

teslästerer gescholten. Es wird auch noch anderwerts in der heiligen Schrift vom Lästern und Gotteslästerungen geredet, e. g. Daniel 7. 8, 11. 20, 11. 36, Marc. 2. 7, 2. 28, 7. 22, 14. 64, Luc. 5. 21, Johann. 10. 33, Offenb. Joh. 13. 5, Actor. 26. 11. Doch ist meine Meinung nicht, von der Gotteslästerung, oder de blasphemia immediata, sondern nur de mediata, hier zu handeln: von jener können unter andern *Aug. Ben. Carpz. de blasphemia*, *Engau de blasphemia ejusque crimine*, und die von ihnen allegirte viele Gesetze und Criminalisten nachgelesen werden.

§. 9.

Blasphemia non ex opinione hominum, sed ex veritate metienda est *Theodor. crim. cap 5. aph. 8. no.* 2; Dahero kann ich es vor keine Blasphemie, oder jemanden vor einen Anthropomorphiten halten, wenn er, ohne Spott und Verachtung, sondern nach menschlichen Verstande zu reden, Gotte gewisse menschliche Gliedmaßen und Eigenschaften zueignet; Denn Gott selbst und die heilige Schrift saget von Ihm: er habe ein Antlitz, Angesicht, Augen, Ohren, Nase, Zunge, Mund, Herz, Hände, Finger, Füsse ꝛc. er ruhe, sähe, höre, rieche, rede, weine, es breche ihm das Herz, er sei barmherzig, gnädig, gütig, getreu, zornig, eifrig, grimmig, er ergreiffe, strecke seine Hand aus, er rufe, sitze, speye aus ꝛc. Und Christus JEsus ist den Menschen in allen Stücken und Gebärden gleich gewesen: er hat gehungert, gedurstet, gegessen, getrunken, geschwi-

 tzet

tzet, geweinet, er ward müde, er hat geschlafen 2c. ausserdem konnte er auch nicht unser Bruder seyn.

§. 10.

Flüche sind Worte, durch welche man seinen Wunsch wegen des andern Unglückseligkeit, oder daß es ihm übel und unglücklich gehen möge, ausdrücket: Und derjenige heisset der Fluch, dessen Elend und Unglückseligkeit man zum Muster und Maße nimmt, und eben dasselbe dem andern wünschet.

Sich verfluchen, wie Petrus beim Matth. Cap. 26. V. 74. heisset allen Fluch, alles Unglück, alle Rache und Strafe Gottes sich anwünschen. j. 1 Samuel. 3. V. 17. ingleichen 14. V. 44. ferner 2 Samuel. 3. V. 35. Nehem. 10. V. 29. Act. 23. V. 12. 13. 14. Sich verbannen heisset: ein Anathema, oder Fluch vor Gott, ingleichen des Teufels und ewig verdammt seyn wollen. Pfaff *ad l. c. Act.* Fluchen, und Verwünschen haben einerlei Bedeutung.

§. 11.

Maledeyen kommt vielleicht her von dem lateinischen Worte male-dicere: und Benedeyen von bene-dicere. Maledicere heisset von jemand überhaupt, jedoch ohne Benennung einer gewissen Mißhandlung, übel sprechen; also wird in der heiligen Schrift öfters von denen Königen in Juda und Israel gesaget, er that, das dem Herrn übel gefiel: ingleichen stehet *l.* 48. *ff. de hered. instit.* illa institutio valet: filius meus impiissimus, male de me meritus etc. heres esto; pure enim heres

res instituitur cum *maledicto*, et omnes hujusmodi institutiones sunt receptæ.

Maledictio nihil habet propositi, præter *contumeliam*, quæ, si petulantius jactatur, *convitium*, si facetius, *urbanitas* nominatur *Cicero pro M. Cæl.* *Contumelia* autem est minor injuria, quam queri magis, quam exequi possimus, quam leges quoque nulla dignam vindicta putaverunt. *Seneca de const. sapient. C.* 10. *j. Pratejus et Calvinus in lex. jurid. voce Maledictum.* Solchemnach heisset **Maledeyen** nach seinem eigentlichen Verstande von jemanden in terminis generalioribus, ohne Beschuldigung eines speciellen facti, verächtlich, übel, böse und nachtheilig reden. Immitelst sind beide Wörter nunmehro naturalisirt, und heisset **maledeyen, vermaledeyen**, zuweilen so viel, als fluchen, verfluchen, verwünschen: hingegen das Wort **benedeyen, gebenedeyet** so viel, als segnen, gesegnet. Es kann aber auch das Wort **deyen** deutschen Ursprungs seyn, wie aus dem Wort **gedeyen** erhellet, welches einen guten, glücklichen Fortgang oder Wachsthum bedeutet.

§. 12.

Sakramentiren, oder **Sakermentiren**, wird vor maledicere vel execrare per sacramentum oder maledicere sacramentis, oder jurare per sacramentum ausgegeben: Bei, oder **durch**, oder mit dem Sakrament schwören: oder bei, durch, oder mit dem Sakrament, oder auch dem Sakrament selbsten fluchen und etwas Böses wünschen. Und dieses Wort ist derjenige grosse Götze, welcher un-

ter denen Christen, oder vielmehr nur unter den evangelisch Lutherschen, in so hohen Respect stehet, und bishero viele unschuldige ehrliche Lutheraner in Angst, Schrecken, Zittern, Zagen, Spott, Schimpf und Schande gebracht hat, und dahero wohl verdienet, daß man von seinem Wesen und Werthe etwas ausführlich handele.

§. 13.

Die Türken und Juden gebrauchen das Wort Sakrament gar nicht, jedoch keinesweges aus Hochachtung, sondern aus Haß und Verachtung; und wenn die Juden hören, daß es ein Christ ausspricht, so sagen sie mit einem ziemlich ähnlichen Worte er hat bei Scheker tome, das ist, beim Falschen und Unreinen geschworen, **Eisenmenger entd. Judenth.** *p.* 1. *Cap.* 12. *pag.* 552. es mögen also die Türken, Juden und Heiden das Wort Sakrament oder Sakerment Millionenmale aussprechen, so werden sie doch darum nicht sauer angesehen, vielweniger bestraft.

§. 14.

Die römisch Catholische haben ganzer 7. Sacramenta: man höret aber nirgends so oft, aber auch so ungestraft Sakermentiren, als bei ihnen; was unter denen Reformirten vor eine Mode sei? kann ich so eigentlich nicht sagen, weil ich mich nicht darnach erkundiget habe.

§. 15.

Was Sacramentum auf lateinisch heisse, und wenn es allererst bei der Christenheit in dem itzigen Verstande Mode worden? ist schon in der ersten

sten Abtheilung ausführlich angezeiget. Bis zu solcher Mode aber, und vermuthlich auch bis zu derjenigen Zeit, da die oben angeführte Gesetze aufgekommen sind, hat ein jeder ungestraft das Wort Sakrament, oder Sakerment sprechen, und sakramentiren oder sakermentiren können, so oft er nur gewolt; diese Gesetze machten es allererst neuerlich zur Sünde, und das Wort Sakrament oder Sakerment Gotte gleich, ja sie sezten es noch höher als Gott; denn es wird kein Mensch bestraft, ob er gleich tausendmahl, ganz ohne Ursache und Noth spräche: ach Gott, Gottes tausend, Gottes Taufe, Gottes Abendmahl, Gottes Beschneidung, Gottes Osterlamm, Gottes Himmmel, Gottes Wetter ꝛc.

§. 16.

Wenn man das Wort Taufe, oder Abendmahl, oder auch Gottes-Taufe, oder Gottes-Abendmahl höret, oder spricht, so verstehet man darunter niemahls die Gottheit selbst: es wird auch so wenig das Wasser bei der Taufhandlung, als das Brodt und der Wein durch das Beten und Segnen des Priesters zur Gottheit. Das Wort Sakrament ist nur ein terminus doctrinalis, oder eine kurze Benennung einer andern Sache, welche damit angedeutet wird: und wenn man es einzeln, ohne Zusatz eines andern Worts sprechen höret, so wird man nicht einmahl zuverlässig wissen, ob es nach der lateinischen Sprachen, oder ob darunter ein Sakrament alten oder neuen Testaments, ob eins, und welches von denen 7.

papistischen, oder von denen beiden evangelisch lutherschen Sakramenten angedeutet und verstanden werde? Und gleichwohl hält der Aberglaube das Wort Sakrament so hoch und heilig, daß es niemand ohne Verlust seiner Ehren aussprechen soll.

§. 17.

Man heisset sonst auch ein Benennungswort die Schaale von einer Sachen; das Wort Sakrament aber kann nicht einmahl vor eine Schaale paßiren, denn von einer Schaalen weiß ich gewiß, was vor einen Kern ihrer Art ich darinnen suchen oder finden solle: hingegen von dem Worte Sakrament, oder Gottes Sakrament, ohne Zusatz eines andern Worts, weiß ich nicht gewiß, welch Sakrament es andeuten solle? folglich ist es an und vor sich ein Wort, ohne zuverläßiger Anzeige oder Andeutung einer gewissen speciellen Sache. Man frage doch denjenigen, dem das Wort Sakrament, oder Gottes Sakrament entfähret, wenn man sich nicht selbst fragen will, was er damit gemeinet habe? so wird er hoch und theuer versichern, ja er wird es mit einem Eyde bestärken, daß er damahls, als er das Wort sprach, an irgend etwas, im Himmel, oder auf Erden, oder unter der Erden, nicht im allermindesten gedacht habe; Und du, mein lieber Richter wilst ihm andichten und aufbringen, er solle und müsse dieß oder jenes mit demselben Worte schlechterdinges gemeinet und verstanden, ja gar gelästert und geschändet haben. Warlich! du bist weit unbarmherziger und fürchterli-

terlicher, als die heilige Inquisition, oder das Vehmgerichte, oder der leibhafte Hexenproceß.

§. 18.

Sakramenta sind Handlungen, (§. 7. Abt. 1.) sie existiren also nicht an und vor sich, oder sind Sachen, welche würklich da sind, und ihr eigenes Wesen haben; sondern sie werden es allererst durch die Handlung, nehmlich durch das Beten, Segnen und Austheilen, so wohl der Taufe, als des Brodtes und Weins, wenn nicht dieses alles zugleich geschiehet, so existiret kein Sakrament: und wenn diese Handlung vorbei ist, so höret auch das Sakrament selbsten auf. Ausser dieser Handlung also lässet sich ein Sakrament nicht zeigen, oder nur concipiren; wie kann ich mich also an einer an und vor sich nicht existirenden Sache, mit derselben blossen Andeut- und Benennungsworte, oder an diesem Worte selbst, versündigen?

§. 19.

Was heisset ein **sakramentscher Kerl**? Man muß solches, und was die lezte Sylbe **scher** bedeute? aus andern Redensarten lernen: e. g. ein verführischer, aufrührischer, kriegrischer, diebischer, räuberischer, falscher, tückischer Kerl ist derjenige, welcher zum Verführen, Aufruhr, Krieg, Dieberei, Räuberei, Falschheit, Tücke, geneiget ist, und andere dazu verleitet: ein säuischer, viehischer, weibischer Kerl ist derjenige, der sich der Eigenschaften einer Sau, eines Viehes, eines Weibes theihaftig machet, ob er schon der-

gleichen nicht selbsten ist: ein europäischer, asiatischer, africanischer, americanischer Kerl heisset derjenige, der aus Europa, Asia, Africa, America gebürtig ist, oder daselbst wohnet: ein sanguinischer, cholerischer, phlegmatischer, melancholischer Mensch ist derjenige, bei welchem solch Temperament prädominiret: ein lutherscher, calvinischer, papistischer oder catholischer Kerl heisset einer, der jezt gedachter Religion zugethan ist. Also wenn jemand den andern einen sakermentschen Kerl hiesse, würde solches wohl etwas anders nicht involviren, als dieses: er sei einer, der sich zu den Sakramenten hält, selbige glaubt und bekennet, und derselben sich bedienet oder gebrauchet. Wiewohl ich überhaupt dafür halte, und fast de credulitate schwören wolte, daß derjenige, der den andern einen sakramentschen Kerl heißt, nicht wisse, was er darunter gemeinet oder verstanden habe.

Gleiche Bewandnis hat es, wenn jemand zu dem andern spricht: du Sakermenter; eben, wie man mit dem Worte Philister, Israeliter, Jesuiter, Samariter, Edemoiter, Moabiter, Cananiter, Hebiter, Pheresiter Mußcobiter rc. zu verstehen pflegt, daß der Genannte von derselben Nation oder Secte sei.

§. 20.

Sakerment, oder Sakermenter, sakermentisch, ingleichen Kottes-Sakerment, Himmel-Sakerment, Tausend-Sakerment rc. wie die Leute allemahl zu sprechen pflegen, heißt gar nichts

nichts geredet, und hat keinen Verstand, auch mit dem Worte Sakrament, Sakramenter, sakramentisch, keine Aehnlichkeit.

§. 21.

Wenn man jemand beschuldigen wolte: er habe Gottes Sakramente mit Schwören gemißbrauchet, so müßte er bei- oder zu denen Sakramenten geschworen haben, und dieses wäre eine Art der Abgötterei, weil die Sakramenta nicht Gott sind, und man gleichwohl nicht bei etwas andern, als bei- oder zu Gott, oder dessen Namen schwören soll und kann; denn wie vermag das Sakrament ein Zeuge der Wahrheit, und Rächer der Unwahrheit zu seyn? Die Sakramenta ver- oder abschwören, kann und wird niemand, der nicht zugleich das Christenthum ver- und abschwöret, und also ein Heide, Türke, oder Jude wird.

§. 22.

Gottes Sakramenta mit Fluchen mißbrauchen, oder statt eines Fluchs gebrauchen, soll wohl nur so viel heissen, als die Worte: Gottes Sakrament unnützlich und unnöthig führen oder aussprechen. Dieses aber wäre eben so viel, als wolte man das Wort Sacrament dem grossen Namen *Jehova* gleich setzen und schätzen, welches aber kein Christ, vielweniger ein christlicher Gesetzgeber thun wird.

Jemanden bei, oder mit dem Worte Sakrament oder Gottes Sakrament fluchen, oder verwünschen, heißt gar nichts; denn wäre es etwas, oder gar ein Heiligthum, wie könnte man jeman-

den bei oder mit einer guten und heiligen Sache fluchen oder verwünschen? da eine gute und heilige Sache an und vor sich selbst, nichts Böses und Unglückseliges würket.

Allein! dem Sakramente, oder Gottes Sakramente fluchen, oder es verwünschen, schänden, verachten und lästern, das wäre eine strafbare Sünde. Die Juden legen der heiligen Taufe, und dem heiligen Abendmahle die verächtlichste, schändlichste und schimpflichste Namen bei, wovon **Eisenmenger** im entdeckten Judenthum *p.* I. *C.* 12 *per totam* nachzulesen. Wofern nun davon jemand, der sich einen Christen nennet, eben also, oder auf eine andere ruchlose Art redete oder schriebe, so wäre derselbe allerdings aufs härteste zu bestrafen.

Er müßte aber schlechterdinges das Sakrament der Taufe oder des Abendmahls mit Namen genennet, oder davon so deutlich geredet haben, daß sich seine Worte auf eine andere Sache nicht appliciren liessen: er müßte von desselben Sakraments Eigenschaften, Wesen und Würkung spöttisch, verächtlich und schändlich geredet, demselben eine andere Bedeut- oder Würkung zugeeignet haben, als ihm der Stifter und sein Wort zugeeignet hat; oder er müßte demselben etwas, was dessen Würde, Heiligkeit und Würkung entgegen oder zuwieder ist, beigemessen- oder ihm dasjenige, was ihm zukommt und gebühret, entzogen, abgeleugnet und abgesprochen haben. Anderer Gestalt

stalt kann man ihn nicht vor einen Sakramentschänder halten und bestrafen.

Noch eher könnte man es vor eine Sakramentschänd- und Lästerung halten, wenn mancher Prediger, von denenjenigen, die nicht oft genung zur Beicht und zum Abendmahle gehen, zu sagen pflegt, sie treten den Leib und das Blut Christi, oder das heilige Sakrament, mit Füssen.

§. 23.

Es sind zwar freylich wieder das Sakramentiren, obgedachter Massen, viele Gesetze vorhanden, und nach deren Inhalt fast unzählige Leute, denen das Wort Sakrament, Gottes Sakrament, du Sakramenter, sakramentscher Kerl, oder vielmehr das Wort Sa-ker-ment ꝛc. aus Zorn, Eifer oder Angewohnheit entfahren ist, ingleichen diejenige Leute, welche solches mit angehöret, und nicht der Gerichtsobrigkeit angezeiget haben, mit dem Pranger, oder an Gelde bestraft worden; Allein! dawieder sind folgende Anmerkungen zu machen.

a) Alle Strafgesetze werden nach ihrem trockenen Worten oder strictissime angenommen, und angewendet: nun aber reden sie vom Sakrament, die leichtsinnige Menschen aber pflegen niemahls Sakrament, oder Gottes Sakrament, sondern jederzeit Sakerment, Kotts Sakerment, Himmelsakarment, sakermentisch ꝛc. und solchergestalt nicht die Silbe kra, sondern ker, zu sprechen; davon aber reden die Gesetze gar nicht: beide

de Silben sind von einander sehr unterschieden: die Worte mit der Silben **ker** haben gar keinen natürlichen Verstand in irgend einer Sprachen, und noch weniger, als die Worte mit der Silben **kra** eine inner- oder äusserliche Kraft, Würkung oder Heiligkeit: verba accipi debent, ut sonant, in illis enim cernitur voluntas, tanquam facies in speculo, *Knichen de vestiturar. paction. part.* 1. C. 2. *n.* 85 *sqq.* folglich können auch die Gesetze und Strafen, nach Vernunft und Recht, ohnmöglich auf die Worte mit der Silben **ker**, als auf eine ganz diverse Sache appliciret werden.

b) Ob ich wohl vor alle Gesetze den schuldigen Respect und Gehorsam häge, so getraue ich mich doch zu sagen, daß ein heiliger Aberglaube die Quelle sei, woraus die Gesetze wieder das Sakramentiren geflossen sind.

§. 24.

Der Aberglaube ist ein falscher thörichter Glaube, da man wieder Vernunft, ohne Grund, irrig, und aus Einfalt betrogen, etwas glaubet, oder fürchtet, eifrig und pünctlich darinnen ist, der Meinung, entweder Gott zu dienen, oder ein Unglück damit abzuwenden. **Pfaff** oder die **Tübingsche Anmerkungen**, *ad Acta Apostol. cap.* 25 *v.* 19.

§. 25.

Ehe das Wort Sakrament bei der Kirchen in demjenigen Verstande angenommen worden, in

welchem

welchem es jetzo, als ein terminus doctrinalis bekannt und Mode ist: und ehe die weltliche Gesetze wieder des Sakramentiren Mode worden, könnte es ein jeder, so oft, und in welcher Intention er wolte reden, ohne, daß es vor eine Veracht- Schänd- Verfluch- Läster- und Maledeyung der Taufe und des Abendmahls angesehen und bestraft ward; Nachdem aber im Pabstthum die Transsubstantiation, oder Vergötterung der Hostie Mode ward: und die Zänkereien der Theologen so wohl darüber, als über die Deutung der Einsetzungsworte, je länger je mehr sich häuffeten, so ward auch nach und nach aus dem Termino doctrinali ein Abgott, und ein solches Heiligthum, wie bei dem Juden aus dem grossen Worte Jehovah gemacht, daß kein Mensch dasselbe aussprechen durfte. Man nehme aber dem Worte Sakrament diejenige Bedeutung, welche ihm die neuen Kirchenlehrer beigeleget haben, so wird es wiederum in sein voriges Nichts zurück fallen, und von einen jeden sicher und ungestraft ausgesprochen werden können und dürfen; Es lässet sich also nicht mit der gesunden Vernunft begreiffen, wie der Gebrauch eines Worts zu einer Zeit gleichgültig und erlaubt, zu einer andern hingegen heilig, und bei Strafe ewiger Beschimpfung verboten seyn könne?

§. 26.

Wenn Gott gewissen Personen, die einander mit Blutsfreundschaft zugethan und verwandt sind, einander zu ehelichen verboten; so haben zwar die welt-

weltliche Obrigkeiten dabei eine löbliche Absicht gehabt, daß sie solch Verbot auf noch entferntere Gradus extendiret haben, damit sie solchergestalt nun das göttliche Verbot eine Mauer und Brustwehr formiren, und dadurch verhindern möchten, daß die Menschenkinder desto weniger in die von Gott verbotene Gradus einbrechen solten: und man könnte also vermuthen, die weltliche Obrigkeit habe, wenn sie das Wort Sakrament, oder Sakerment vor ein Heiligthum erkleret, und, daß es niemand unnützlich und unnöthig aussprechen solle, bei schwerer und gar Prangerstrafe verboten hat, die löbliche Absicht gehäget, das Wesentliche und die Andeutung desselben Worts, wieder allerlei Vergrif, Mißbrauch und Entheiligung desto sicherer zu stellen; Allein! hier ist der Casus plane inversus, und mehr vor die Schaale, als den Kern, mehr vor den Namen, als vor die Sache oder das Wesen selbst, gesorget: wie denn auch, daß die weltliche Herren obgedachte Absicht nicht gehabt, daher aus der täglichen Erfahrung handgreiflich ist, weil jedermann, wie §. 15. erwähnet, das Wesentliche selbst ganz ungestraft aussprechen darf: nur daß es nicht so Mode ist, folglich wird die Benennug, oder Schaale, oder das Nomen vel Signum höher und heiliger geachtet, als der Kern und das Benennte, oder nominatum vel signatum. Es ist auch bekannt, daß obgedachte menschliche Gesetze und Verwahrungen, ja, ich darf wohl sagen, dieselbe göttliche Gesetze selbst, so wohl in Ansehung der verbotenen Grade, als der

der frequenten Ehescheidung, heut zu Tage nicht mehr Mode sind.

§. 27.

Die ganze Welt bestehet von aussen und innen aus lauter Moden tempora matantur, & nos mutamur in illis. Daß man andere Leute weit genauer und besser kennen und beurtheilen lernet, als sich selbst, ist ebenfals eine Mode; Lieber! laß dahero aus der alten oder mittlern Zeit einen Menschen von der damahls feinsten Sorte und Beschaffenheit auftreten: betrachte ihn von aussen, er wird dir unsäglichen Stof zur Verwunderung und zum Lachen geben, ja du wirst kaum glauben, daß es ein Mensch sei; betrachte ihn aber auch von innen, nach den jetzigen Regeln der Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Philosophie, Moral, Manierlichkeit, Oeconomie, Krieges- Bau- Rede- Rechen- Complimentir- und Titulatur-Kunst, ja so gar der Künstler, Handwerker und Tagelöhner, du wirst denselben Menschen nicht einmal vor einen Stimpler paßiren lassen, wenn er gleich zu seiner Zeit die Mode Galanterie, Manier und Geschicklichkeit selbst gewesen wäre: du wirst finden, daß die damahlige Art zu denken, zu reden, zu schreiben, und mit der Hand zu arbeiten, auch so gar zu glauben, von der ietzigen toto cœlo differire: ja du wirst ihn kaum das zehnte Wort verstehen. Und wer weiß, was über 50. 100. und mehr Jahren, die Nachwelt wiederum von der jetzigen denken, sagen und schreiben werde? Ein jeder Mensch ändert täglich seine Meinung, und bewei-

beweiset damit Wahrheit des Effati - voluntas hominis est ambulatoria, usque ad mortem: und von weiblichen Geschlechte heisset es vollends, uxor mutabilis per horas.

§. 28.

Die Gesetze ändern ebenfals ihre Mode. Viele tausend alte Gesetze, welche gleichwohl mit grosser Ueberlegung und Vorsicht abgefaßt, und zu ihrer Zeit vor die besten gehalten worden, sind nach und nach in Verfall gerathen, und entweder vergessen und nicht wieder beobachtet, oder gar ausdrücklich abgeschaft und verworfen worden, weil die nachherige Begriffe und Einsichten der Menschen, und die neuere Einrichtungen, selbige nicht mehr nützlich, oder brauchbar befunden. Ja noch heut zu Tage werden Gesetze gegeben, und gleichwohl nicht lange hernach wiedernm obrogirt, derogirt, oder sie gar völlig abrogirt. Und es sagt **Zschackwitz** im Lehnr. cap. 11. *th.* 14. *pag.* 371. nach dem heutigen Genio seculi muß man immer distinguiren, unter denen Gesetzen selber, und unter deren Haltung: jene sind gewiß genug, denn sie stehen in Büchern gedruckt und geschrieben; diese hingegen ist nicht allemahl grand mode, sonsten vielleicht jezuweilen der Verbrecher mehr, als der Strafenden seyn möchten.

§. 29.

Eben also gehts auch mit denen Gebräuchen und Gewohnheiten. Die Alten verehreten die Ihrigen, und behaupteten sie auf Leben und Tod, und gleichwohl gelten sie bei der heutigen Welt nichts

nichts mehr. Wo ist das alte Ordel-Recht, das Spieß-Vehm-Barr-Hagenstolzen-Recht? wo ist der famœse Pennalismus, welchem viele tausend Studenten Blut und Leben sacrificiret haben? wo ist das Deponiren der auf die Universität kommenden Studenten geblieben? wo sind die alberne Gebräuche unterschiedener Handwerker? Das ganze Römische Reich hat wieder diese böse Gewohnheiten mit strengen Gesetzen zu Felde ziehen müssen, ehe sie abgeschaft worden. Wo sind die viele Gespenster, Drachen, Kobbolte, Bier-Esel und Nacht-Jäger? wo sind die thörichte Meinungen unserer gottseligen Vorfahren, in Ansehung derer vom Teufel leiblich Besessenen, und derer Irrwische oder Irrlichter? wo sind die Zaubereikünste, mit denen grossen Zaubern, Unholden, Hexen, samt ihren Teufelsbündnissen und Nachtfahrten? wo sind die dawieder in ganz Europa emanirte viele Gesetze, und daher entstandene eifrige Hexenprocesse? welche eben so, wie das gefährliche Vehm-Recht, und die heilige Inquisition, unzählige unschuldige Menschen erbärmlich ums Leben gebracht. Wo sind die Schazgräber, Teufelsbeschwörer, Teufelsfänger und Verbanner? Wo sind die Succubi und Occubi? Wer sich damit etwas zu Gute thun, und die närrische Meinungen derer Rabbinen wissen will, der lese nur **Eisenmengers entdecktes Judenthum** *part.* 1. *C.* 8. *pag.* 374. und 424. *Cap.* 19. *pag.* 855. und 860. *part.* 2. *C.* 7. *pag.* 380. und 433. *Cap.* 8. *pag.* 421. 427. und 463. Wo sind die Wechselkinder oder Wech-

D sel-

selbälge? Wo sind die so genannte weisse Weiber, die sich fast bis in die Helfte des jetzigen Seculi bei Ehren und Credit erhalten haben. **Beckker** in der bezauberten **Welt** 4. **Buch** 17. Hauptstück hat etwas, andere neuere Scribenten aber haben ein weit mehrers, davon geschrieben. Wo sind ferner die Hausteufel, die spiritus familiares, die Bergteufel, die Zwerge, oder Pygmeen, welche von unsern gottseligen Vorfahren **Lutherus** oder **Lüthras** und **Lürkens** (auf plattdeusch heisset lüthe oder lütke so viel als klein) genennet worde. Wo sind die gefährliche Wählr- oder Bähr-Wölfe, Licantropes? welches in Wölfe oder Katzen verwandelte Menschen waren, und grossen Schaden thaten, von denen **Beckker** *l. c.* 1. B. 19. Hauptst. u. 24. Hauptstück §. 2. aus einigen abergläubischen Scribenten unterschiedenes referiret. Wo sind endlich die so beliebt gewesene Spiele des heil. Christs und Knechts Ruprechts, samt denen Gauckeleien und Gottlosigkeiten in der Christnacht? wowieder *Drechslerus* unter den Namen *Chressulder de Christianorum larvis natalitiis, sancti Christi nomine commendatis &c.* und im **Bericht von den schändlichen Weynachts-Larven, so man insgemein heil. Christ nennet,** ingleichen in *apologia, festimatis quorundam judiciis de larvis natalitiis, opposita* umständlich und mit vielem Eifer geschrieben hat. Vid. quoq. *Wildvogel de festo nativitatis Christi cap.* 4. §. 12. *sq.*

Und wie haben nicht die Sitt- und Manierlichkeiten die Mode gewaltig geändert? Lieset man das

das 22. 68. und 69te Capitel des Sächß. Lehn-Rechts, wie sich ein Vasall vor Gerichte, und des *Eras. Roterodami librum aureum de civilitate morum*, wie sich Kinder und andere, in Gesellschaft und sonsten bezeigen und gebärden sollen, so wird man jetzo dasjenige, was damahls wohlanständig und lobeswürdig hieß, nicht einmahl an einem Bauer paßiren lassen.

Wir dürfen uns aber versprechen, daß die Nachwelt ebenfalls ein Vieles an denen jetzigen Moden und Gewohnheiten werde zu tadeln und zu verbessern finden; quis enim nos convincet, quod simus prudentiores & cautiores Majoribus? & quod aliquando posteritas nostra de nobis non eadem dicet, quæ nos jam dicimus de Majoribus? *Thomas. de fide jurid. cap.* 2. §. 23.

§. 30.

Wenn nun alles jezt Erzählte abgeschaft werde, und aus der Mode oder Observanz kommen können, ohne, daß der Ehre der Vorfahren und alten Gesetzgebere deshalb das Mindeste entgangen ist; warum solte man nicht behaupten oder hoffen dürfen, daß auch die wieder die Sakra- oder vielmehr Sakermentirer, aus Aberglauben, ertheilte unbillige und allzu strenge Gesetze und Observanzien, ebenfalls ohne Verletzung der Majestät, und des dem Gesetzgeber schuldigen Respects und Gehorsams, solten abgeschaft werden können und dürfen?

§. 31.

Der weltliche Richter, und überhaupt ein jeder

 Mensch,

Mensch, kann sich keine bessere und untrüglichere Richtschnur seiner Handlungen erwählen, als die eigene Exempel des allerheiligsten und allergerechtigsten Gottes. Nun aber sagt Gott selbst 3. Mos. 5, 4. also: wenn eine Seele schwöret, daß ihr aus dem Munde entfähret etc. wie denn einem Menschen ein Schwur entfahren mag, ehe ers bedacht, und wirds innen; nach dem Grundtexte: er lässet einen Schwur aus seinem Munde heraus fahren etc. sie fahren mit ihrem Schwur heraus: und nach einer gewissen freien Uebersetzung: wenn jemand leichtsinniger Weise einen Schwur thut, wie es denn oft zu geschehen pflegt, daß die Leute unbedachtsamer Weise einen Schwur thun etc. So soll er ein Sünd- und ein Brand-Opfer thun etc. und soll also, wie es im 10. und 13ten Vers weiter heisset, der Priester ihm seine Sünde versöhnen, so wirds ihm vergeben.

Hier stehet nicht ein Wort von einer weltlichen Strafe, welche doch Gott abermahl, wo sie statt haben soll, ausdrücklich bestimmet hat; sondern es wird dafür einzig und allein die Versöhnung mit Gott verlanget.

Man lieset auch nicht, daß es dem Könige Saul, oder seinem Sohne Jonathan, zur Sünde sei gerechnet worden, daß des erstern 1 Sammuel. 14. Cap. zweifacher Eyd und Schwur nicht beobachtet und erfüllet worden; gleichergestalt wird es auch dem David nicht zur Sünde gerechnet, daß er seinen *ibid.* Cap. 25. v. 22. gethanen Schwur,

Schwur, den Nabal mit allen den Seinigen auszurotten, nicht gehalten hat. David schwur dem Simri, 2 Sam. 19. v. 23. und 2 Könige v. 8. er wolte ihn nicht tödten, gleichwohl befahl er dem Salomon *ibid.* v. 9. er solte dessen graue Haare mit Blut hinunter in die Hölle bringen: auch dieses wird weder dem David noch seinem Sohne zur Sünde gerechnet.

Hat nun Gott selbst auf die Uebertretung eines solchen würklichen Schwures, nicht eine weltliche Strafe gesetzet, mit welcherlei Recht und Gewissen mag also ein Richter den blossen Gebrauch eines neumodischen Termini doctrinalis, oder nakenden Worts, welches nichts Gewisses anzeiget, wenigstens noch lange nicht so richtig ist, als ein Schwur, eine übermäßig und ewig infamirende Strafe setzen? Und wenn die weltliche Obrigkeit dasjenige, was doch Gott ausdrücklich verboten hat, e. g. die Ehe unter allzu nahen Anverwanden, item die frequente Ehescheidungen, nicht bestraft, vielmehr gar erlaubet, mit was vor Recht mag sie dasjenige bestrafen, was in Gottes Gesetzen nicht verboten, ja nicht einmahl bekannt und erwähnet ist, wie obgedachter Massen das Wort Sakra- oder Sakerment?

§. 32.

Was ich §. 17. und 25 von dem Unterscheide einer Schaalen, und des Kernes davon, oder dem Namen einer Sache, und der Sache selbst, gesaget habe, will ich ein wenig erklären.

Ich verstehe unter dem Kerne das Wesentli-

che, nemlich die Taufe und das Abendmahl: unter der Schaalen oder dem Namen aber, das Benennungs-Wort, oder den terminum Sacrament; Da nun gleichwohl ein jeder, wie l. c. angeführet worden, das Wesentliche selbst, obgleich unnöthig und unnüzlich, ganz frei und ungestraft aussprechen kann und darf, so läßt es sich nicht begreiffen, aus was vor einem zureichenden Grunde derjenige, der nur das Benennungs-Wort ausspricht, mit einer ewig infamirenden Strafe könne beleget werden?

§. 33.

Ferner: ein Kayser, König, und Fürst, ist ein grosser, und nach Gott der grösseste Herr in seinem Lande, und seine Unterthanen haben billig seine Person, und seinen Namen heilig, und in hohen Ehren; gleichwohl hat man noch nicht erfahren, daß einer dererselben den Gebrauch oder Mißbrauch seines Namens zu andern Dingen, ungnädig bemerkt, oder gar bestraft hätte. Er hat Unterthanen, welche Kayser, König, Herzog, Prinz ꝛc heissen: man nennet den mittelsten unter den Kägeln den König, und wirft mit der Kugel nach ihm: man spielet in der Charten mit den Königen: man schimpfet auch wohl auf den König unter denen Unterthanen, Kägeln und Charten, dennoch wird es nicht vor eine Majestät-Schändung angesehen, oder bestraft: ja ich kenne Menschen, welche Herrgott heissen, ohne, daß es vor sündlich geachtet wird. Der einzige Alexander Magnus sagte zu einem seiner Soldaten, der eben-

ebenfalls Alexander hieß, dabei aber ein liederlicher Kerl war, aut nomen, aut mores muta.

§. 34.

In Spanien darf, bei Lebensstrafe, keine Mannsperson die Königin anrühren; wenn ich derselben Bildnis, Gemählde, oder Leichnam sehe, so sag ich: das ist die Königin von Spanien, wenn ich aber ein Stück davon anrührete, so würde wohl kein Mensch in Spanien obiges Gesetz wieder mich zu appliciren, und mich am Leben zu strafen verlangen.

Weiter: wenn ich vor einem Kayser, Könige, oder Fürsten stünde und den Hut auf den Kopf behielte, möchte er mir wohl eben so, wie jenem türkischen Abgesandten in Moscau der Turban, aufgenagelt werden; stünde ich aber bei seinem Bildnisse, Gemählde, Leichnam, oder Kleide, mit bedeckten Haupte, so würde es mir gewiß niemand verargen, vielmehr würde man mich auslachen, wenn ich dem Bilde, Gemählde, Leichnam, oder Kleide, eben so viel, und noch wohl mehr, als dem Original, oder der lebenden Person selbsten, meine Verehrung und Beugung machte.

§. 35.

Ein gleich grosser Unterscheid findet sich zwischen der Taufe, oder dem Abendmahle, und dem blossen Benennungs-Worte, Sakrament; denn dieses hat gar keine äusserliche oder innerliche Aehnlichkeit mit dem Wesen der Taufe oder des Abendmahls: es repräsentiret keines von beiden, wie ein Bildnis oder Gemählde, oder eine Statue

das Original: höchstens könnte es mit dem Kleide verglichen werden; Und dennoch soll demselben, nicht etwan gleicher, sondern noch weit grössere Ehre erzeiget werden, als der Taufe und dem Abendmahle selbst. Das ist warlich eine grosse Abgötterei, welche den Aberglauben und die Abgötterei der Papisten weit übertrift; denn wenn diese das Gemählde oder Bildnis, oder die Statuam dieses oder jenes vermeinten Heiligen anbeten, so haben sie doch noch eine in die Augen fallende Sache vor sich, die den Heiligen repräsentiret: die Evangelischen hingegen haben nur ein ens rationis, eine Chimære vor sich, so dieselben der Gottheit gleich verehren, nemlich ein nakendes Wort, welches nichts repräsentiret, und welches nichts mit unzweifelhafter Zuverläßigkeit andeutet.

§. 36.

Um die Meinung derer Antisakramentirer ad absurdum zu bringen, nehm ich mir die Erlaubniß, die seltsame Principia der römischen Kirchen, von der Transsubstantiation kürzlich anzuführen.

M. Wilhelm Holderus hat, unter den Namen *Frater Wilhelm de Stutgardia, ordinis Minorum*, wieder den apostasirten Ioh. Pistorium Nidanum, einen kleinen Tractat de transsubstantiatione, unter der Rubric. *mus exenteratus* geschrieben, worinnen er besagten Pistorium stylo larbaro, recht barbarisch perstringiret. Diesem Tractat hat das Consistorinm zu Stutgard, unterm 19ten Januar 1593. durch M. Ioh. Magirus, D. Lucas

Osian-

Osiander und M. Fœlix Bidembach eine Vorrede beigefüget; dahero darf ich mich desselben bedienen, ohne, daß man mich einer Käzerei oder Blasphemie beschuldigen kann, der Autor formiret und untersuchet pag. 48. sqq. aus denen Lehrern der römischen Kirchen die Frage si mus, aut aliud quodcunq. brutum hostiam consecratam corrodat, & comedat, anne corpus Christi corrodat, & comedat? & quid tunc de corpore Christi fiat? Die von ihm allegirte viele, und hochberühmte heilige Väter bemeldeter Kirchen lehren: wenn ein Thier, e. g. eine Maus, von der **Hostie** fräse,

Der Heiland brauchte zum Abendmahle **Brodt**, und Wein: die alte Kirche führte, statt des Brodtes die Oblaten ein, welches Wort von Oblatio herkommt, als worunter alles dasjenige verstanden ward, was ein jeder zu dem Liebesmahle freiwillig beitrug, da denn die Laici gemeiniglich Brodt und Wein, samt andern munusculis offerirten. **Ekardt** ad *Schilter. instit. jur. canon. lib. 2. tit. 3. §. 10. pag. 1697. sq.* Die Oblaten werden aus Waitzenmehl und Wasser gebacken, und von dem ganzen, dünnen Kuchen, mit einem runden eisernen Instrument ausgestochen: und wenn sie consecriret sind, heissen sie Hostien,

so begehe sie ein Sacrilegium: sie zerbrechen sich aber die Köpfe gar gewaltig darüber, wie eine solche Maus dafür solle bestraft werden? Einige statuiren, man müsse sie, wo möglich, fangen, verbrennen, und die Asche in *tabernaculo* verwahrlich beilegen

Tabernaculum est ciborium, seu pars altaris, ubi repon-

ponitur Pyxis, in qua sacra Eucharistia asservatur *Du Fresne in glossar. voce Tabernaculum.*

andere sagen, man solle die Asche ins Wasser verstreuen: noch andere wollen das Verbrennen nicht erlauben, so wohl darum, weil es in Ansehung der Maus ungerecht sey, als auch, weil das Corpus Christi mit verbrannt würde.

Der Tod und die daher entstehende Verwesung ist eine Frucht und Würkung der Sünde: Christus war ohne Sünde, folglich war nichts Verwesliches an seinem Leibe, wenn gleich alle Feuer in der Welt, ja alle Elemente, zusammen daran gearbeitet hätten. Würde nun eine Hostie würklich in den Leib Christi verwandelt, so würde sie ohnmöglich verbrennen können, dieweil aber eine Hostie verbrennen kan, wie die Erfahrung lehret, und Pontificii hier selbsten eingestehen, so ist es eine Erdichtung mit der Transsubstantiation oder, daß eine Hostie zu Christi Leibe verwandelt werde.

Dahero meinen sie, man müsse die Maus schlachten, das Eingeweide heraus nehmen, und nachsehen, ob noch Particuln von der Hostie im Magen zu finden wären? diese solle der Priester sauber abwaschen, und sich bemühen, einen frommen Layen zu bewegen, daß er solche Particuln, wenn er es ohne allzu grossen Eckel, und ohne Besorgniß, selbige hinwiederum evomiren zu müssen, thun könnte, pro Sacramento nehme: wobei er denselben Layen, unter andern Persuasorien, versichern solte, je grösser sein Eckel sei, ein desto grösseres Meritum werde er dafür bei Gott erlangen, ja Gott werde ihn als einen Märtyrer ansehen, auch ihm solches pro purgatorio an und abrechnen:

wolte

wolte aber niemand die Particuln pro Sacramento geniessen, so solle sie der Priester so lange ins Tabernaculum legen, bis sie von der Natur verzehret würden.

Noch andere lehren, man müsse zu Determinirung der Strafe vor die Maus, zuförderst untersuchen, ob sie, als sie von der Hostie gefressen, annoch nüchtern gewesen oder nicht? Denn es darf bei der römischen Kirchen niemand das Abendmahl geniessen, oder eine Messe lesen, der nur das Allergeringste von Speise, oder Trank, oder Medicin, zu sich genommen hat, wenn ihm auch nur, e. g. ein Tropfen Wasser beim Waschen in den Mund gekommen, oder eine Fliege oder Mücke beim Gähnen, in den Hals gefahren wäre.

Abermahls ein irriges und abergläubisches *Principium*! Die Juden haben niemahls an demjenigen Tage, an welchem sie, und zwar 2 Mos. 12, 11. im Stehen, das Osterlamm essen mußten, gefastet, sondern sie haben eben so, wie zu anderen unverbotenen Zeiten, gegessen und getrunken. Christus selbst hat mit seinen Jüngern, vor respective Stift- und Geniessung des Sakraments, gegessen und getrunken; denn Matth. 26, 20. sq. und Marc. 14. v. 18-22. saget ausdrücklich, Jesus habe mit seinem Jüngern gegessen, nemlich bei der gemeinen Mahlzeit: es heißt weiter, und da sie assen nahm er das Brodt rc. und Luccas 22. v. 17, referiret: Jesus habe sich gesezt, und seinen Jüngern den Kelch „mit welchem man pflegte „die Mahlzeit zu beschlüssen, wenn man das Oster- „lamm gegessen hatte: zur Vertheilung unter ih- „nen, gegeben, und allererst hernach v. 19. nahm „er das Brodt: und eben so stehet es 1 Corinth. „11. v. 25. nach dem Abendmahl, oder Abend- „essen,

„essen, oder Abendmahlzeit. Folglich thun die
„Communicanten eben keine Sünde, wenn sie
„das Abendmahl nicht ganz nüchtern empfangen;
„dahero nennet der sel. D. Luther das Fasten, und
„leiblich sich bereiten, nur eine feine äusserliche
„Zucht.

Noch andere halten dafür man solle eine solche Maus, ingleichen einen Vogel, der dem Priester die Hostie bei der Elevation weggeschnappet hat, excommuniciren, und anathemaziren.

Bei dieser Strafe würde aber, nach obgedachten Principio, das angebliche Corpus Christi ebenfalls leiden.

Noch andere sagen: der Priester solle die Maus, mit Haut und Haare hinter schlingen, eben so, wie den consecrirten Wein, wenn ein unreines Thier, e. g. eine Spinne, herein gefallen wäre, oder es hätte ein Vogel herein gemistet.

Ofterwähnte heilige Väter lehren ferner: wenn jemand per vomitum, vel subitum secessum seu alvei fluxum, die Hostie wiederum von sich gebe, so gehe der Leib Christi mit fort; dahero solle der Priester die ganze Bescherung sorgfältig zusammen kehren: liessen sich nun nicht Particuln finden und separiren, so solle er mit dem zusammen Gekehrten eben so verfahren, wie oben bei der Maus: liessen sich aber die Particuln finden und separiren, so solle er es damit also, wie obengedacht, halten. Doch genung hiervon aus dem Holdero.

§. 37.

Ein evangelischer Christ wird zwar leicht einsehen, was vor ungereimte Folgerungen aus dem

Prin=

Principio der römischen Kirchen, so wohl in Ansehung der Transsubstantiation, als der Verehr- und Anbetung der Gemählder, Bilder, oder Statuen, welche diesen oder jenen Heiligen repräsentiren sollen, erwachsen; Allein! das Principium eines evangelischen Richters ist eben so, und noch weit mehr ungereimt, wenn er den blossen Worte Sakrament, oder Sakerment, ein Wort von ganz ungewisser Andeutung, welches ehedem einen ganz andern Verstand hatte, und welches noch itzo nichts repräsentiret, eine Transsubstantiation, oder eine Gottheit, andichtet, und dasselbe weit höher schätzet, als das Wesen selbst: und also denjenigen, der nicht die heil. Taufe, oder das heilige Abendmahl, oder die ganze Handlung, welche zum Sakrament erfordet wird, sondern nur das inventirte Benennungwort, corrodiret oder evomiret, mit einer ewig infamirenden Strafe beleget.

§. 38.

Es giebt Menschen, weiche bei einer Alteration von Aergernis, Schrecken, oder Freude sich brechen: es giebt Menschen, die keineu Wein trinken können, ohne sich gemeiniglich zu brechen: bei manchen ist der Magen so beschaffen, oder gewöhnet, daß er, wie der vorige König von Spanien, beim Essen sich 2. 3. mahle brechen muß, und allererst hernach, wenn er von neuen isset, die Speise bei ihm bleibet: zuweilen wird ein Mensch von einer Krankheit übereilet, die im Erbrechen, oder im Durchfalle bestehet, derge-

stalt,

stalt, daß die genossene Speise per vomitum vel subitum secessum, gleich wiederum fortgehet. Wenn nur eben dergleichen einem Communicanten, nach genossenen Abendmahle begegnete, würde ihn wohl darum der weltliche Richter strafen? Keinesweges! mit was vor Recht und Gewissen will er aber denjenigen mit einer ewig infamirenden Strafe belegen, der nicht die Substanz, das Wesentliche, das nominatum sondern nur das nomen, das Kleid, die Schaale davon, aus Zorn, Uebereilung, oder Angewohnheit evomiret, und von sich giebt?

§. 39.

Welcher evangelischer Richter bestraft einen Prediger, wenn derselbe bei Ausspendung des heiligen Abenmahls, entweder aus Faselei, oder Versehen, oder weil er zitternde Hände hat, die Hostien zerbricht, oder insgesamt dahin fallen lässet: oder den consecrirten Wein vergiesset, oder den Kelch umstösset? Welcher Richter bestraft es, wenn er aus den Früchten erkennet, daß er selbst, oder auch ein anderer, den Taufbund gebrochen, oder das hochwürdige Abendmahl unwürdig genommen und also gemißbrauchet habe? Und gleichwohl will er den vermeinten Mißbrauch, und das Ausgiessen des naken den Worts, womit die Sakramenta nur benennet werden, und welches weder ein Sakrament repräsentiret, vielweniger selbst ein Sakrament ist, mit einer ewig währenden Beschimpfung, und tausendmahl ärger oder härter, als die mißbräuchliche Nennung der Taufe,

Taufe, oder des Abendmahls, oder des Namens Gottes und Jesu, oder als den Bruch des Taufbundes, oder den unwürdigen und mißbräuchlichen Genuß des Abendmahls ꝛc. bestrafen.

§. 40.

Dieweil nun nicht dafür gehalten wird, daß mit der unnützen und unnöthigen Nennung der Taufe, oder des Abendmahls selbsten, oder mit dem Bruche des Taufbundes, oder mit dem Verkriemeln oder Verschütten der Hostien, oder mit dem Vergiessen oder Umstossen des consecrirten Weines, dasselbe Sakrament geschändet, gelästert, maledeyet, gefluchet ꝛc. werde: wie es denn wenigstens nicht dafür bestraft wird; So kann noch weniger, ohne den grössesten Aberglauben, und die ärgste Abgötterei zu begehen, vorgegeben werden, ob würde eines gedachter Sakramente mit dem Ausspechen des blossen, neuerlich erfundenen Kunst- oder Benennungsworts von ungewisser speciellen Bedeutung, geschändet, gelästert, maledeyet, gefluchet ꝛc.

§. 41.

Es wird mir erlaubt seyn, ein Exempel anzuführen, welches der Sache ganz nahe kommt, und meine Meinung wieder die Antisakramentirer bestes unterstützet. Aus den Regeln des Heilandes ist nehmlich bekannt, was vor Stücke zum Wesen der Taufe und des Abendsmahls erfordert werden, wofern es eine Taufe, oder das Abendmahl heissen und auch würklich seyn soll.

Wenn nun aber jemand einen andern Scherzweise

weise taufet, wie Athanasius einige mit ihm spielende Kinder getaufet hat: oder, er ist nicht gemeinet gewesen, den andern zu taufen: oder dieser verlanget nicht, oder weigert sich getaufet zu werden: oder der Taufer spricht nicht die vorgeschriebene, sondern entweder andere, oder gar keine Worte bei dem Taufen aus; oder er verstümmelt die Worte: oder er täufet nicht mit Wasser, sondern e. g. mit Wein, Brandtwein, Milch, oder er taufet nur Spott= oder Verspottungsweise, so wird die Handlung oder Verrichtung nicht vor eine Taufe gehalten, **Eckhardt** *ad Schilter. instit. jur. canon lib.* 2. *tib.* 2. §. 3. *sqq. pag* 1499. 1508. 1517. *usq* 1532. *ibiq. Theologi.* Ja einige haben es nicht einmahl vor eine richtige und geltende Taufe halten wollen, wenn aus Irrthum ein Knabe vor ein Mägdlein, oder ein Mägdlein vor einen Knaben, getauft worden, wovon **Eckhardt** *l. c. pag.* 1525. und **Finkelthans** *in observat. pract. obs* 34. vielerlei Meinungen und Rationes pro & contra anführet, dabei aber doch solche Taufe, ganz vernünftig, vor geltend und kräftig erkennet, nur daß der Name des getauften Kindes, nach dem würklichen Geschlechte verwandelt wird; wie denn auch die Papisten denjenigen, welcher in nomine patria, filia & spiritua sancta getauft worden, vor recht getauft achten, und dessen Wiedertaufe verbiethen *C. retulerunt* 86. *de consecr. dest.* 4. *Hahn in different jur. civil. & canon. th.* 17. §. 93. welche des Schilteri instit. jur. canon. beigefüget sind.

§. 42. Was

§. 42.

Was zur Eucharistia, zum würklichen Sakrament des Abendmahls vor wesentliche Stücke gehören, ist aus der göttlichen Einsetzung bekannt, nemlich **Brodt** und **Wein** nebst der Danksagung oder Consecration; damit ist es aber noch lange nicht genung; denn wenn auch gleich die Communicanten vor dem Altar stünden, und der Priester hätte bereits Brodt und Wein gesegnet oder consecriret, es müßten aber in dem Moment die Communicanten entfliehen, e. g. wegen einer heftigen Feuersbrunst, oder andringenden Ueberschwemmung rc. so existirte doch noch kein Sakrament des Abendmahls. Ich will davon des seligen Herrn D. **Lutheri** eigene Worte *tom.* 4 *Wittenberg. pag.* 342. *fac.* 2. anführen, welche also lauten. **Es ist auch ein Stück, das da heißt ein Element oder Creatur, so man siehet und greiffet, nemlich Brodt und Wein, aber diese beide Stücke würden uns nicht das Sakrament machen, daß wir auch solten und könnten Christi Leib und Blut essen und trinken, darum gehöret noch ein Stück dazu, welches er auch deutlich dabei setzet, und spricht, solches thut rc. nemlich Brodt und Wein nehmen, und diese meine Worte dazu sprechen, und also meinen Leib und Blut essen. Dis Stück bindet die andere beide zusammen, und machet uns gewiß, daß wir das rechte Sakerment haben.** Es

wird ferner vor kein Sakrament gehalten, wenn der Priester, statt des Weins, entweder bei dessen Ermangelung, oder aus Irrthum oder Versehn, Wasser, oder ein anders Getränke nimmt, oder giebet, Eckardt *ad Schilter. instit. jur. Canon. lib.* 2. *Tit.* 3. § 9 *n.* 16. *sqq. pag.* 1675. *sq. ibiq. Theologi.*

§. 43.

Ist nun dem also, und das Sakrament ist von einem solchen Umfange, was will man doch aus einem nakenden und neumodischen termino doctrinali vel technico, nemlich aus dem Worte Sakra- oder Sakerment, mit oder ohne Zusatz eines andern Worts, vor ein Heiligthum, oder vor eine Gottheit machen? aus einem Worte, welches weder das eine, noch das andere Sakrament in specie zuverläßig andeutet, welches keines davon repräsentiret: welches keine Aehnlichkeit und keinen Antheil von dem äusserlichen und innerlichen Werthe und der Würkung eines solcher Sakramente hat, und bei welchem nichts von dem anzutreffen ist, was zu einer solchen heiligen Handlung essentialiter erfordert, beobachtet und adhibiret wird.

Es ist warlich recht ungereimt, daß man das Wesen selbst, und dessen blosses Benennungswort, von einerlei Werth und Würde, ja dieses leztere noch weit höher und heiliger schätzen will.

§. 44.

Kein Richter wird mich vor meineydig halten und bestrafen, ob ich ihm gleich nicht die Wahrheit sage, wenn er mich also examiniret: ich beschwöre

schwöre dich bei dem lebendigen Gott, daß du mir sagest, ob du ꝛc. oder ich versichere ihn mit diesen Worten, so wahr Gott lebt: so wahr der Herr lebt: bei meiner Seelen: an Eydes statt: auf Pflicht und Gewissen: so wahr mir Gott helfe ꝛc. weil solches kein würklicher Schwur ist: oder auch, wenn ich würklich das juramentum vel credulitatis, vel in litem sive veritatis sive affectionis, vel Zenonianum &c. schwöre, und der Gegentheil beweiset das Contrarium, oder, daß die Sache weniger Werth gewesen, als ich beschworen habe. Ist denn aber dieses alles nicht weit mehr und wichtiger, als daß blosse Lehr- oder Kunst-Wort Sakrament oder Sakerment? wenn man es gleich pro contestatione, obtestatione, vel asservatione per juramentum halten wolte, massen man es unmöglich pro detestatione, ejuratione, vel execratione cujusdam sacramenti achten kann.

§. 45.

Man kann mit Recht wieder solche Richter appliciren, was der Heiland beim Matth. 23. v. 16. *sqq.* spricht: wehe euch verblendete Leiter, die ihr sagt: wer da schwöret beim Tempel, das ist nichts, (hat nichts zu bedeuten) wer aber schwöret beim Golde am Tempel, der ist schuldig. Ihr Narren und Blinden! was ist grösser, das Gold, oder der Tempel der das Gold heiliget? Wehe euch Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler! die ihr die Becher und Schüsseln auswendig reinlich haltet, inwendig aber ists voll Raubes und Frasses ꝛc.

Nach der Meinung solcher Richter ist das Auswendige oder Kleinere, nemlich der Name oder die Schaale, heiliger und würdiger, als das Inwendige, Grössere, der Kern, das Wesen selbsten; denn ein jeder kann und mag, wie schon gedacht, allezeit und ohne Bestrafung sagen: heil. Taufe, heiliges Abendmahl: er mag den Taufbund brechen, und das hochwürdige Abendmahl unwürdig und mißbräuchlich empfangen, hingegen den erdichteten terminum doctrinalem, nemlich das Wort Sakrament, oder, wie es eigentlich gesprochen wird, Sakerment, Kotts Sakerment, sakermentscher Kerl, soll und darf er bei Leibe nicht sagen, oder sagen hören, ohne es dem Richter zu denunciren. Das heißt ja wohl: Mücken seigen, und Elephanten verschlingen: die Münz, Till und Kimmel verzehenden, hingegen das Schwereste im Gesetz dahinten lassen. Matth. *l. c.* v. 23. *sqq.*

§. 46.

Es ist zwar freilich allemahl ein sicheres Kennzeichen von einem leichtsinnigen, leichtfertigen, ungezähmten, boshaften und ruchlosen Gemüthe, wenn ein Mensch fast beständig allerhand unnütze, freche, vermessene, und gräuliche Reden führet, e. g. von Teufelholen; Teufelzerreissen, Schwernothkriegen, Gottstrafen, Gotttödten rc. dergleichen eine grosse Menge in einem Tractat, fubro.

Die Flüche der Soldaten

zusammen getragen, und, nach Verdienst, gar

übel

übel notiret sind; Allein! dergleichen Ruchlosigkeit bestraft zwar Gott, wovon ich nur ein lebendiges Exempel aus meiner Vaterstadt anführen will: eine gewisse Bürgerin vermaß sich vor denen Stadtgerichten, wenn ihre Jungfer Tochter schwanger wäre, welches sie leugnete, so wolte sie 99. mahle die Schwerenoth kriegen; die Jungfer bekam ein Kind, und die Mutter zugleich die Schwerenoth dermassen, daß sie davon im kurzen starb; Vor einen weltlichen Richter hingegen lässet sich hieraus noch keine Befugnis und Berechtigung folgern, daß auch er alle und jede Ruchlosigkeit, und denjenigen, der das Wort Sakra- oder Sakerment leichtsinnig, leichtfertig und mißbräuchlich evomiret, vor einen Schänder, Lästerer, Flucher, Maledeyer &c. der heil Taufe, und des heiligen Abendmahls, ansehen und bestrafen könne und dürfe; Denn ein anders ist ein Sakrament selbst, als die benennte Sache: ein anders ist desselben blosses Benennungswort: noch ein anders ist der Mißbrauch, oder die Schänd- Läster- Fluch- und Maledeyung eines oder des andern von beiden, und diese ganz diverse Sachen sind, ausser der deutlichen und speciellen Ausdrückung, nicht schlechterdings, oder ipso facto mit einander verknüpfet.

§. 47.

Man wird hiernächst gar keine Proportion finden, wenn man die auf das Sakermentiren, und auf andere würkliche Verbrechen gesezte Strafe, gegen einander auf die Wagschaale leget.

leget. Derjenige, welcher den allmächtigen Gott selbst lästert, soll zu Tode gesteiniget werden, 2 Mos. 24. v. 14. 16. und 23. und der Sakermentirer soll fast eben so viel leiden; denn da die Strafe des Prangers auf ewig prostituiret, und infamiret, ein infamis aber pro civiliter mortuo zu achten ist: so ist es beinahe eben so viel, als hätte man den Sakermentirer gesteiniget, ja es würde einer, der auf seinen ehrlichen Namen, und auf Reputation hält, lieber den Tod, als die Infamiæ leiden, infamiæ enim metus viris bonis major, quam mortis esse solet, cum nec vivere censeamur, si fama destituamur *Cragius j. feud lib.* 2. *tit.* 11. §. 5. *pag.* 382.

Wenn jemand beim Fressen und Sauffen, aus Scherz und Narrentheidung, die Worte der Einsetzung herbetet, und das Abendmahl administriret, so wird er nur mit Gefängniß bestraft *Carpz. qu.* 45. *n.* 100. *Hopp* oder *Stryk de joco cap.* 5. §. 31. Ein Handwerksmann hat sich Anno 1674. erfrechet, denen Seinigen das Abendmahl selbsten zu reichen, und er ward deshalb bloß verwarnet, und mit dem Consilio abeundi bedrohet, *Berger E jurispr. crim. pag.* 474. *obs.* 34. *ad pag.* 125. Der liederliche Bürger in Liebroose hatte, wie in der 2ten Abtheilung §. 13. circa finem, referirt worden, den Namen Gottes des Vaters, Sohnes, und heiligen Geistes unnützlich geführet, und gemißbrauchet, es ward ihm aber doch nur die ibid. angezeigte gelinde Strafe zuerkannt; dagegen soll

soll derjenige dem das nakende Wort Sakerment, Kottsakerment, sakermentscher Kerl, aus Zorn, Eifer, oder Angewohnheit entfähret, mit dem infamirenden Pranger bestraft werden. Wer kann hierinnen wohl eine Proportion finden?

§. 48.

Es provociere ja Niemand hierbei, wieder meine Deduction auf das præjudicium antiquitatis; denn sonsten würden wir die weit ältere heidnische, oder doch wenigstens die papistische Meinungen, Gewohnheiten und Aberglauben wiederum annehmen müssen, man würde auch das præjudicium antiquitatis & observantiæ in contrarium, auf viel längere Zeiten zurück, opponiren können; denn das Sakermentiren ist unleugbar viel älter, als die dawieder emanirte Gesetze sind, weil es dieser gar nicht bedurfte, wenn nicht jenes bereits existiret; sodann hat zwar die römische Kirche ganzer 7. Sakramenten, und noch dazu die Transsubstantiation, folglich solte sie auch, vor die in ihrem Sakrament des Abendmahls angeblich essentialiter wohnende Gottheit, eine desto grössere Ehrfurcht bezeigen; man hat von je her nirgendswo so viel und so ungestraft sakermentiren gehöret, als unter ihnen. Von denen Soldaten und Landes-Einwohnern, besonders in denen benachbarten Paovinzien, wo alle Augenblicke, ohne, daß jemand darauf merket,

ungestraft sakermentiret wird, will ich einmahl etwas erwähnen. Von vielen Herren und Gerichtsobrigkeiten selbst wird das Sakermentiren fast zur Gravidæt, Emphasi, und Zierlichkeit im Reden gebraucht. Kurz: der grösseste Theil der Christenheic sakermentiret ungestraft, man würde also nicht Pranger genung finden oder bauen können, wenn man alle Sakermentirer dran stellen wolte und solte: es ist Unglücks genung, daß manchmahl ein armer unschuldiger Tropf Haar lassen muß.

§. 49.

Das præjudicium autoritatis, und daß gleichwohl der wackere und treuherzige Lehrmeister, oder der liebe Vater, uns ein anders erzählet, man auch selbst den eingesaugten Aberglauben bishero hoch und heilig gehalten habe: ist wohl der allerelendeste Beweis derer Antisakramentirer: autoritate enim classica terreri pueros saltem in classibus sedentes, genuinos autem Philosophos sanam rationem, remota omni autoritate, sequi, sagt *Thomas de fide jurid. cap.* 2. §. 28. und *Horatius epist.* 1. 19. 19. nennet solche imitatores, welche andern in allen Stücken blindlings folgen, und fide carboniana alles nachbeten, *servum pecus.* Ein Weiser, ja nur ein Vernünftiger, hält nicht alles vor unverbesserlich, oder vor eine untrügliche Wahrheit, was ihm sein altmodischer Lehrer vorgeplaudert, oder sein Meister gezeiget

und

und gesaget hat, sondern, er bemühet sich, alles zu untersuchen, das Wahre und Gute beizubehalten, das Uebrige aber zu verbessern; sonst wären nicht so viele Wahrheiten entdecket, und so viele Irrthümer abgeschafft worden: es wären nicht fast alle Wissenschaften, besonders die Einrichtungen im Policey- und Wirthschafts-Sachen, ingleichen die Geschicklichkeit der Künstler und Handwerker, ja so gar die Art zu kriegen, und weit mehrere Menschen, auch in kürzerer Zeit, als sonsten möglich gewesen, ums Leben zu bringen, an diejenige Höhe gestiegen, an welcher man sie jetzo siehet. Und vielleicht treibet sie die Nachwelt immer noch höher heran.

§. 50.

Allein! wie stehet es um den innerlichen Zeugen, oder Richter, nemlich um das Gewissen? wird dieses nicht einem jeden sagen, daß das Sakermentiren allerdings eine grosse Sünde sei? empfindet er nicht eine Regung, und einen Schauer, wenn er entweder selbst sakermentiret, oder andere sakermentiren höret? So wird vielleicht der Antisakramentirer fragen. Allein! es ist mit Unterscheid darauf zu antworten: Hat einer das Sakermentiren vor keine Sünde gehalten, so hat er auch gewiß keine Regung des Gewissens, und keinen Schauer darüber empfunden, wenn er entweder selbst sakermentiret,

tiret, oder andere sakermentiren gehöret hat. Hat er es aber vor eine Sünde gehalten, so ist es gewiß entweder aus Aberglauben, oder aus Furcht vor die Gesetze und Strafe geschehen, keinesweges aber aus eigener und gewisser Ueberzeugung, daß es würklich eine Sünde sei. Dieser Aberglaube nun ist daher entstanden, weil man von Jugend an gewöhnet worden, sich vor eine Chimäre zu fürchten, nicht weil sie würklich fürchterlich ist, sondern weil man gewöhnet ist, dafür sich zu fürchten: man hat das Wort Sakerment vor ein Heiligthum gehalten, nicht darum, weil es dasselbe ist, sondern weil man gewohnet ist, es dafür zu halten; eben so, wie die Kinder den so genannten heiligen Christ, und den Knecht Ruprecht vor fürchterlich halten, nicht darum, weil er es ist, sondern weil sie dazu gewöhnet sind.

§. 51.

An vielen Orten pflegen die Küstere, ja so gar auch die Herren Geistliche, wenn sie auf oder von dem Altare treten, ingleichen die Säkelträger oder Kirchväter, wenn sie den Klingelbeutel haben, oder wiederum hinlägen, dem Altare einen grossen und andächtigen Reverenz oder Bückung zu machen, oder die Knie zu beugen, bloß darum, weil es so Mode ist, und die Vorfahren oder andere es eben so gemacht haben; Sie attendiren aber nicht, daß klügere Leute solches vor eine Abgötterei, oder doch

wenig-

wenigstens vor einfältig und lächerlich halten. Niemand fragt, ob es löblich oder sündlich sei, wenn ein Communicante, beim Empfang der Hostie und des Kelchs, eben dergleichen tieffen Reverenz machet, oder gar nieder kniet? ob solche Art der Anbetung dem Sakrament, oder dem Prediger geleistet werde? ob solches unsern Glaubens-Regeln gemeß, oder entgegen sei? So viel vermag die Gewohnheit, und sie verursacht, daß man sich nicht einmahl die Mühe giebt, zu überlegen, ob man klug und recht, oder aber thöricht und sündlich handele? sie verursacht, daß man Augen und Ohren hat, und gleichwohl nicht siehet, noch höret, sondern allen Verstand negligiret: man affet nur nach, was andere thun. Kurz! man ist eine Machine, welche bloß von der Gewohnheit getrieben und regieret wird.

§. 52.

Die Heiden hatten fast unzählige gute und böse Gottheiten und Geister: die Juden übernahmen von denenselben nicht nur viele Gözen, sondern auch ganze Legionen guter und böser Engel, Teufel, Nachtgespenster, und anderer Geister, weshalb kein Jude des Abends oder Nachts, aus Furcht vor die herum spazirende Gespenster, alleine, und ohne Begleitung, ausgehen dürfen: sie statuirten noch überdies, daß die Teufele männlich und weib-

lichen Geschlechts wären, und nicht nur mit denen Menschen, schon von Adam und seiner ersten und zweiten Frauen, der Lilis oder Lilith und der Eva, sondern auch unter einander selbst, beständig gebuhlet, und allerhand Geister gezeuget hätten, wie Eisenmenger im entdeckten Judenthum *part.* 1. *C.* 8. *pag.* 374. *part.* 2. *C* 8 *pag.* 421. und 427. *& alibi*, ingleichen Beckcker in der bezauberten Welt 1. Buch 12. Hauptstück aus dem Tallmud und denen Rabbinen referiret: Denen Heiden und Jüden haben es die Türken nachgemacht: alle drei aber sind hierinnen von denen Papisten weit übertroffen worden. Beckcker *l. c.* 1. Buch P. *tot.* und 4. Buch 13. bis 17. Hauptstück.

Haben nicht auch wir von ihnen eine grosse Menge solcher Fabeln geerbet? Was vor Mähren, Gespenstergesichte von allerhand Sorten, was vor Fürchterliches von der Nacht und Finsterniß, von dem Spucken der Todten, besonders an dem Gotteshause selbst, auf dem geheiligten Kirchhofe, und auf der Fehmstädte oder beim Gerichte, item von dem Heulen der Hunde und Katzen, von dem Wehklagen, dem Drachen, Kobbolte, und vielen solchen Frazen mehr, haben uns nicht in unserer Kindheit die alte Mütterchens, recht Herzrührend, zum Zeitvertreib erzählet, und so fest einge-

eingepräget, daß wir so gar bei männlichen Jahren nicht allemahl vermögend sind, die Wurzel davon völlig auszurotten, und uns in solcher Verfassung zu erhalten, daß uns nicht zuweilen ein Schauer übereilen solte. Es sind noch jetzo unter uns so gar studirte Leute, welche es vor eine wahre und ausgemachte Sache halten, daß es ohndem Lutherus oder Lütchens gegeben, die in Bergen gewohnet, und anderen Menschen grossen Schaden zugefüget hätten, da doch diese Berge eigentlich tumuli sepulchrales sind, worinnen die Asche der verbrannten Todten in Urnen befindlich ist, und dergleichen man in hiesigen Gegenden in grosser Menge findet. Haben nicht auch die Succubi und Occubi, mit dem Alp, aus denen jüdischen Fabuleien bei einigen von Uns Platz genommen? Die abergläubische Christen haben bis in das jetzige Seculum hinein, mit dem grössesten Religions-Eifer, unzählige Menschen, welche nicht die Tortur ausstehen können, unter dem Vorwande, daß sie Hexen wären, mit dem Teufel ein Bündniß hätten und buhleten, unbarmherziger Weise verbrannt oder sonst ermordet. Die weisse Weiber sind noch bis fast an den heutigen Tag bei Credit und Ehren erhalten worden; anderer fast unzähligen Thorheiten zu geschweigen.

§. 53.

Ist es nun aber möglich gewesen, daß sol-

che, auf Feuer und Schwerdt sich erstrecken=de Thorheiten, Bosheiten und Ungerechtigkeiten, sich bisher haben conserviren können, und haben sich so vile abergläubische Stükchens bishieher fortpflanzen, auch in uns selbst einwurzeln können; So ist eben nicht groß zu bewundern, daß auch die abergläubische Antisakermentirer ihre Chimäre, ihren Abgott, und den Pranger, bei grosser Ehre und Furcht haben erhalten, und dagegen viele Menschen in ewig währende Schande stürzen können.

Hat aber die kluge Welt den Ungrund, und die Ungerechtigkeiten obgedachter heillosen Meinungen und Proceduren endlich zu erkennen und abzuschaffen vermocht; So wird es der jetzigen noch klügern Welt ebenfalls möglich werden, der Lehre St. Pauli 1 Timoth. 4. v. 7. zu folgen, den Grund und die wahre Beschaffenheit des Sakermentirens, und derer auf solchen Grund gebauten Vorurtheile und Strafgesetze unpartheilich und reiflich zu erwegen, und darnach eine billigere Meinung zu erwählen und einzuführen, mitfolglich die Ehre ihrer Mitbürger nicht ferner so gar geringschätzig und nichtswürdig zu achten, oder in den Koth zu treten, sondern sie wird, juxta 1 Johann. C. 3. v. 10. lieber tausend ehrlich, als einen einzigen unehrlich zu machen suchen.

§. 54.

Es glaube ja niemand, als ob man hiermit der Bosheit und Ruchlosigkeit Thür und Thor

öfnen,

öfnen, oder den vollen Zügel geben werde: wäre aus dem Lehr- und Kunstworte Sakrament, oder Sakerment nicht ein so grosser Götze gemacht worden, so würde der Pöbel in dem Gebrauche desselben keine Emphasin gesucht, oder wohl gar nichts davon erfahren, und also auch keinen Gebrauch davon gemacht haben: ignoti enim nulla cupido; nachdem es aber so sehr hoch, und über die Substanz selbst erhoben und geheiliget, der Gebrauch desselben aber mit einer ewig infamirenden Strafe beleget ward, so traf auch hier ein, was *Ovidius* sagt: nitimur in vetitum semper, cupimusq. negata. Man suche nur den Willen des Menschen zu bessern, so wird er schon von selbst, ohne vorhergehender Prostitution, alle freche, unbändige, ungeschliffene, grobe und gräuliche Worte und Reden unterlassen; man mache aber auch nicht mehrere Heiligthümer, als Gott selbst gemacht, oder zu machen erlaubt oder befohlen hat: man mache nicht Worte oder Sachen zur Sünde, welche Gott selbst nicht dafür erkläret hat: man verbiete nicht den Gebrauch derselben, da ihn Gott selbst nicht verboten hat; quod enim scriptura non cantat, nec nostram est cantare. Wir sündigen vielmehr gar schwer, wenn wir klüger, weiser, und heiliger seyn wollen, als Gott.

§. 55.

Dieses sind also meine unvorgreifliche Gedanken, welche mich überzeugen, das **Sakermentiren** sei, wenigstens in foro soli, und in Ansehung-

hung des weltlichen Richters, gar nicht, oder doch nicht so hart, nehmlich mit einer öffentlichen Prostitution und ewig währenden Infamie, zu bestrafen.

Solche Gedanken aber häge nicht ich ganz alleine, sondern ich kenne unterschiedliche ansehnliche Personen, ja selbst weltliche Richter, von denen jederman glaubet, daß sie Witz und Verstand haben, und denselben recht gut, auch nach den Regeln des Christenthums, zu gebrauchen wissen, welche mit mir hierinnen einerlei Sinnes sind; Dahero darf sich wohl niemand scheuen oder schämen, deren Exempel zu folgen, und dahin zu cooperiren, daß aller Aberglaube, und die daraus quellende Unbilligkeit, oder vielmehr Grausamkeit, gänzlich ausgerottet werden möge.

§. 56.

Ich protestire aber hiermit nochmals solennissime, daß ich mich hiermit einer ohndies ganz unerfindlichen Kätzerei, oder Atheisterei keinesweges theilhaftig gemacht, sondern das Wenige, was ich angeführet und behauptet habe, bloß vor meines Mitbürgers Ehre, und derselben Rettung wieder die Infamie, folglich aus guter und unschuldiger Absicht, gesagt haben wolle. Und hiermit mache ich meiner Abhandlung ein

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geras, Johann H.

Abhandlung der Frage: Ob das Sakermentiren strafbar sei?

Freystadt ; Sorau 1764

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.3517
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11074698-5
VD18 10903860-003